

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2020 bis zum
31. Dezember 2020
der
Basler Aktiengesellschaft
Ahrensburg

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSaufTRAG	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	8
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	8
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	9
1. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit und zur Gesamtaussage	9
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
3. Jahresabschluss	10
4. Lagebericht	10
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	12
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand	12
II. Auftragserweiterungen	13
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	14
I. Angaben zur risikoorientierten Prüfungsstrategie	14
1. Beschreibung des Prüfungsansatzes	14
2. Beschreibung des Prüfungsprozesses	15
3. Quantitative Wesentlichkeitsgrenzen für die Abschlussprüfung	18
II. Zeitplan	18
III. Kommunikation während der Abschlussprüfung	19
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	22
I. Rechnungslegungsnormen	22
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	22
G. FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DER ESEF-UNTERLAGEN NACH § 317 ABS. 3B HGB	24

H. FESTSTELLUNGEN ZUM RISIKOFRÜHERKENNUNGSSYSTEM	25
I. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	26

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020
bis zum 31. Dezember 2020

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Anlage I

Seite 1

Seite 2

Seite 3 - 17

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020
bis zum 31. Dezember 2020

Anlage II

Seite 1 - 44

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage III

Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

Wir verwenden in diesem Prüfungsbericht den Ausdruck „Gesellschaftsvertrag“ im Sinne eines übergeordneten Begriffs und differenzieren daher nicht nach Satzung und Gesellschaftsvertrag vgl. § 2 AktG).

Verweise auf Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie auf andere Gesetze beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Geschäftsjahr geltende Fassung.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
AG	Aktiengesellschaft
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Basler AG	Basler Aktiengesellschaft, Ahrensburg
Basler Asia	Basler Asia Pte. Ltd., Singapur/Singapur
Basler China	Basler Vision Technology (Beijing) Co., Ltd., China
Basler Inc.	Basler Inc., Exton/USA
Basler Taiwan	Basler Vision Technologies Taiwan Inc., Jhubei City/Taiwan
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
ESEF	European Single Electronic Format
ESEF-Konformität	Die Entsprechung der geprüften ESEF-Unterlagen in allen wesentlichen Belangen mit den Vorgaben des § 328 Abs. 1 Satz 4 HGB
ESEF-Unterlagen	Die für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des geprüften Abschlusses und des geprüften Lageberichts
EU-APrVO	Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
ISA	International Standards on Auditing
KAM	Key Audit Matters (besonders wichtige Prüfungssachverhalte)
PS	Prüfungsstandard des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Von der Hauptversammlung der

Basler Aktiengesellschaft, Ahrensburg

(im Folgenden auch „Basler AG“ oder „Gesellschaft“ genannt)

wurden wir am 26. Mai 2020 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gewählt.

Daraufhin beauftragte uns der Prüfungsausschuss der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht, die für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts (im Folgenden „ESEF-Unterlagen“) sowie das Risikofrüherkennungssystem für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 nach den §§ 317 ff. HGB und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (im Folgenden „EU-APrVO“) zu prüfen.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Basler Aktiengesellschaft gerichtet.

Die Gesellschaft ist ein Unternehmen von öffentlichem Interesse i. S. d. § 319a Abs. 1 HGB und unterliegt somit ergänzend zu den deutschen handelsrechtlichen Regelungen unmittelbar den Vorschriften der EU-APrVO.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. Auftragsweiterungen“.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage III beigelegt sind.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Basler Aktiengesellschaft, Ahrensburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 25. März 2021 in Lübeck unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Basler Aktiengesellschaft, Ahrensburg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Basler Aktiengesellschaft, Ahrensburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Basler Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die unter „SONSTIGE INFORMATIONEN“ genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lage-

bericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der unter „SONSTIGE INFORMATIONEN“ genannten Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGSSACHVERHALTE IN DER PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Wir haben folgenden Sachverhalt als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt identifiziert:

BEWERTUNG DES VORRATSVERMÖGENS

Sachverhalt

Im Jahresabschluss der Basler AG werden Vorräte in Höhe von EUR 15 Mio. (13 % der Bilanzsumme) ausgewiesen. Vorräte werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Die Beurteilung der Werthaltigkeit und Realisierbarkeit von Vorräten verlangt eine Vielzahl von Ermessensentscheidungen der gesetzlichen Vertreter. Diese Ermessensentscheidungen betreffen insbesondere die Schätzung zukünftiger Verkaufsmengen und Absatzpreise für die Bestimmung der beizulegenden Werte und die Vornahme von Reichweitenabschlägen. Aufgrund des mit der Vorratsbewertung verbundenen Grades an Schätzunsicherheit und der betragsmäßigen Höhe des Bilanzpostens war die Bewertung des Vorratsvermögens für uns im Rahmen unserer Prüfung ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt.

Die Angaben der Basler AG zur Bewertung der Vorräte sind in dem Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und Grundlagen der Währungsumrechnung“ auf der ersten Seite des Anhangs enthalten.

Prüferische Reaktion

Wir haben die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter betreffend die Werthaltigkeit und Realisierbarkeit der Vorräte überprüft. Dazu haben wir für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie die Waren die im Einklang mit den Anforderungen zutreffende Anwendung des Niederwerttests geprüft, indem wir ausgehend vom Beschaffungsmarkt stichprobenartig Eingangsberechnungen eingesehen haben und die sich daraus ergebenden Preise mit den angesetzten Preisen verglichen haben. Für die unfertigen und fertigen Erzeugnisse haben wir die Kalkulation der zur Stichtagsbewertung herangezogenen Herstellungskosten kritisch nachvollzogen und die im Einklang mit den Anforderungen zutreffende Anwendung des Niederwerttests überprüft. Dazu haben wir die Erwartungen der gesetzlichen Vertreter hinsichtlich zukünftiger Verkaufsmengen und -preise anhand von Erfahrungen aus der Vergangenheit kritisch hinterfragt. Weiterhin haben wir überprüft, ob die Vorräte unter Berücksichtigung ihrer Reichweiten angemessen wertberichtet wurden. Zu diesem Zweck haben wir die Reichweitenanalysen der gesetzlichen Vertreter plausibilisiert und die im Berichtsjahr verwendeten Bewertungsabschläge mit den Abschlägen aus Vorjahren verglichen und auf Plausibilität geprüft.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- auf die in Abschnitt 9 des Lageberichts verwiesene, gesondert veröffentlichte Erklärung zur Unternehmensführung und den Corporate Governance Bericht,
- die in Abschnitt 11 des Lageberichts enthaltene Nichtfinanzielle Erklärung.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch

irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in

allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im

Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kon-

trollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER FÜR ZWECKE DER OFFENLEGUNG ERSTELLTEN ELEKTRONISCHEN WIEDERGABEN DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS NACH § 317 ABS. 3B HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3b HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der beigefügten Datei [Basler_JA20_ESEF.zip: 98dbab2c2523001ba135d921b86646d5a836326fed132b8d56ef8e914f96f07f] enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“

enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3b HGB unter Beachtung des Entwurfs des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB (IDW EPS 410) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind zudem verantwortlich für die Einreichung der ESEF-Unterlagen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem beigefügten geprüften Jahresabschluss und geprüften Lagebericht sowie weiteren offenzulegenden Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen

Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d. h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts ermöglichen.

ÜBRIGE ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 10 EU-APRVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 26. Mai 2020 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 1. Juni 2020 vom Prüfungsausschuss beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2002 als Abschlussprüfer der Basler Aktiengesellschaft tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Dr. Ralf Wißmann.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sowie der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Nachdem die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Vorjahr bereits die schlechtesten seit der Finanzkrise 2008/09 waren und sich gegen Ende 2019 eine Erholung auf den Industriegütermärkten abzeichnete, wurde diese durch die eintretende Corona-Pandemie zu Beginn 2020 im Keim erstickt. Das wirtschaftliche Umfeld wurde in 2020 sehr stark durch die Folgen der Corona-Pandemie und durch die Eskalation im Handelskrieg zwischen den USA und China geprägt. Die Corona-Pandemie führte im März zu einer rasanten weltweiten Abkühlung der Nachfrage nach Investitionsgütern für das produzierende Gewerbe.
- Aufgrund vielfältiger Maßnahmen hatte die Corona-Pandemie keine nennenswerten Auswirkungen auf die Mitarbeiterproduktivität.
- Die Profitabilität lag u. a. aufgrund von coronabedingten Einsparungen sogar deutlich oberhalb der Erwartungen.
- Der Umsatz 2020 konnte mit Erlösen in Höhe von EUR 116,8 Mio. gegenüber dem Vorjahr um EUR 13,1 Mio. gesteigert werden. Der Materialaufwand stieg gegenüber Vorjahr von EUR 36,8 Mio. auf EUR 47,2 Mio. Der überproportional hohe Anstieg der Materialkosten im Vergleich zum Umsatz resultiert im Wesentlichen aus der Übernahme des Lagerbestandes der Tochtergesellschaft Silicon Software.
- Mit einem Vorsteuerergebnis von EUR 4,8 Mio. (Vorjahr EUR 3,7 Mio.) und einer Vorsteuer-
marge (Vorsteuerergebnis/ Umsatz) von 4,1 % (Vorjahr 3,9 %) konnte die Basler AG das Geschäftsjahr oberhalb der Erwartungen und mit Steigerung zum Vorjahr trotz sehr widriger Marktbedingungen abschließen.
- Das Nachsteuerergebnis erhöhte sich von EUR 3,4 Mio. in 2019 auf EUR 3,9 Mio. in 2020 und entspricht einer Nachsteuerrendite von 3,3 %.
- Die liquiden Mittel betragen zum Geschäftsjahresende EUR 21,5 Mio. (Vorjahr EUR 16,1 Mio.).
- Das Eigenkapital erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 1,2 Mio. auf EUR 75,1 Mio.
- Die Verbindlichkeiten gegenüber Banken erhöhten sich um EUR 7,9 Mio. auf EUR 24,5 Mio. durch getätigte Abrufe aus KFW-Krediten.

- Es besteht das Risiko, dass kurzfristig ein Marktwachstum aufgrund der makroökonomischen, geopolitischen und insbesondere der aktuellen Corona-Pandemie weiter ausbleibt. Mittel- und langfristig ist jedoch davon auszugehen, dass sich der Computer Vision Markt, getrieben durch eine zunehmende Automatisierung und durch neue Anwendungsfelder, positiv entwickeln wird.
- Die Wettbewerbsintensität auf dem Markt für Industriekameras erhöhte sich 2020 weiter. Die Wettbewerbslandschaft hat sich insbesondere durch Übernahmen und durch aggressiv investierende chinesische Wettbewerber aus der Videoüberwachungsbranche in den letzten Jahren verändert. Auch die Distributionslandschaft wird sukzessive Teil des Konsolidierungstrends. Regionale Distributoren werden durch überregional agierende Distributoren oder durch Hersteller übernommen. Basler hat gegenüber seinen Wettbewerbern aktuell einen Vorsprung bei Produktportfolio, Marktzugang und Markenbekanntheitsgrad. Basler strebt an, seine Marktposition relativ zum Wettbewerb weiter auszubauen und sich in der Position vom Kamerahersteller zum Vollsortimenter zu wandeln.
- Nach zwei sehr schwachen Jahren in Folge geht die Basler AG von einer Stabilisierung des Marktes und einer sukzessiven strukturellen Erholung ab dem Ende der Corona-Pandemie aus. Aufgrund der hohen Unsicherheiten ist derzeit unklar, wann mit dieser zu rechnen ist. Für das kommende Geschäftsjahr wird aus diesem Grund vorerst von einer Stabilisierung mit leichten Besserungstendenzen ausgegangen.
- Unter Berücksichtigung der im Lagebericht dargestellten Marktaussichten plant die Basler AG für das Geschäftsjahr 2021 mit Umsatzerlösen innerhalb eines Korridors von ca. EUR 130 Mio. bis EUR 150 Mio. Trotz der aktuellen Marktbedingungen räumt der Vorstand bis auf Weiteres profitablen Umsatzwachstum Priorität gegenüber einer isolierten Optimierung der Profitabilität ein, da die grundlegenden Wachstumstrends des Computer Vision Marktes intakt sind. Die Basler AG plant mit einer Vorsteuerrendite innerhalb eines Korridors von 8 % bis 12 %.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit und zur Gesamtaussage

Wir verweisen auf die im Bestätigungsvermerk (Wiedergabe in Abschnitt B.) im „VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ enthaltenen uneingeschränkten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

3. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

4. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Bestätigungsvermerk (der in Abschnitt B. wiedergegeben ist) im „VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unter „SONSTIGE INFORMATIONEN“ genannten Bestandteile des Lageberichts.

Die gemäß § 312 AktG im Lagebericht wiedergegebene Erklärung stimmt mit dem von uns geprüften Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht) überein. Einwendungen gegen den Bericht des Vorstands waren nicht zu erheben. Über unsere Prüfung haben wir gesondert berichtet.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020, die für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts und das nach § 91 Abs. 2 AktG einzurichtende Risikofrüherkennungssystem geprüft.

Nach § 317 Abs. 2 Satz 4 HGB ist im Hinblick auf die Vorgaben nach §§ 289b bis 289e HGB die Prüfung darauf zu beschränken, ob die nichtfinanzielle Erklärung vorgelegt wurde. Nach § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB ist die Prüfung der Angaben nach § 289f Abs. 2 und 5 HGB darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk im „VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“, Abschnitt „VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT“, der in Abschnitt B. wiedergegeben ist. Zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für die ESEF-Unterlagen verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk im „VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER FÜR ZWECKE DER OFFENLEGUNG ERSTELLTEN ELEKTRONISCHEN WIEDERGABEN DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS NACH § 317 ABS. 3B HGB“, Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen“, der ebenfalls in Abschnitt B. wiedergegeben ist. Ergänzend hierzu verweisen wir auf die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter, entsprechend § 91 Abs. 2 AktG geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem (Risikofrüherkennungssystem) einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

II. Auftragserweiterungen

Gemäß § 318 HGB sind wir auch beauftragt worden, den von der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 aufzustellenden Konzernabschluss zu prüfen. Über diese Prüfung erstatten wir einen gesonderten Bericht.

Gemäß § 313 AktG haben wir auch den Bericht des Vorstands über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen geprüft. Unser Bericht über diese Prüfung datiert vom 25. März 2021.

Entsprechend den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex hat uns der Prüfungsausschuss beauftragt, die entsprechenden Vorgaben des DCGK bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu beachten. Dementsprechend haben wir im Auftragsbestätigungsschreiben an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vereinbart, dass

- die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden,
- der Aufsichtsrat über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich unterrichtet wird.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

I. Angaben zur risikoorientierten Prüfungsstrategie

1. Beschreibung des Prüfungsansatzes

Wir verweisen auch auf die Berichterstattung im Bestätigungsvermerk im „VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ in den Abschnitten „GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE“ und „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen.

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes („verwendete Methode“ i. S. von Art. 11 Abs. 2 Buchst. g) EU-APrVO), der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

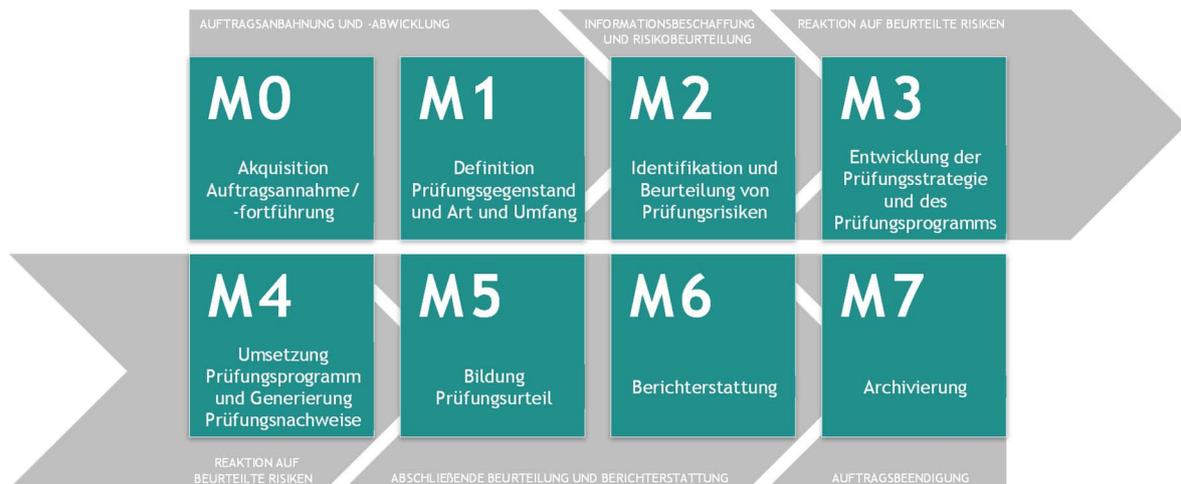
Entsprechend Art. 10 Abs. 2 Buchst. c) EU-APrVO haben wir auf Basis der zuvor beschriebenen Risikobeurteilung und Klassifizierung zudem die „bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen“ (d. h. die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte) nach prüferischem Ermessen definiert. Diese besonders wichtigen Prüfungssachverhalte (sog. Key Audit Matters – kurz: KAM) haben einer besonderen Befassung im Rahmen der Auftragsdurchführung und einer gesonderten Berichterstattung unterlegen.

Entsprechend diesen Risikoabwägungen und unter Berücksichtigung der gesonderten Berichterstattungspflichten haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungsschwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene festgelegt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Zeitpunkt, Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen im Einzelnen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte entsprechend der Darstellung in Abschnitt E.1.3. berücksichtigt.

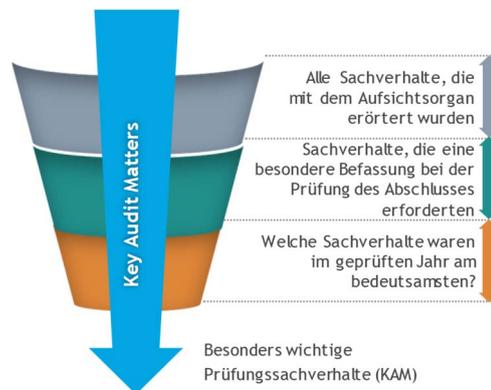
2. Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Meilensteine unterteilt, die mit der Akquisitions- und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Wir verweisen insoweit auf die nachstehende grafische Darstellung der Meilensteine.



Die dargestellten Meilensteine berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dementsprechend haben wir zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Wirksamkeitsprüfungen – sofern relevant –, analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen definiert. Zu allen relevanten Zeitpunkten des Prüfungsprozesses erfolgte eine den Vorgaben entsprechende Kommunikation mit dem jeweiligen Aufsichtsorgan. Wir verweisen hierzu auf die nachstehend gesonderte Berichterstattung.

Die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte (KAMs) haben wir als Beschreibung der bedeutendsten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen zusammen mit unseren prüferischen Reaktionen auf diese Risiken und ggf. die sich daraus ergebenden Prüfungsfeststellungen („key observations“) in den Bestätigungsvermerk („VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“) aufgenommen.



Zusätzlich zu den von uns festgelegten Schwerpunkten haben wir bei der Durchführung der Prüfung die folgenden vom Aufsichtsrat festgelegten Schwerpunkte beachtet:

- Bilanzierung der Anschaffungsnebenkosten der SAP Software
- Darstellung der Prognose im Lagebericht

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Bei allen Bilanzposten wurden aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.

Wesentliche Änderungen in der Gewichtung von Aufbau- bzw. Funktionsprüfungen gegenüber dem Vorjahr haben wir nicht vorgenommen.

An der Inventur der Vorräte haben wir beobachtend teilgenommen, um uns von der ordnungsgemäßen Aufnahme zu überzeugen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- Kunden
- Lieferanten

sowie von für die Gesellschaft tätigen

- Kreditinstituten
- Rechtsanwälten
- Steuerberatern

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft beurteilt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Über unsere Risikoanalyse im Rahmen der Prüfungsplanung und über die Prüfung der internen Kontrollen hinaus haben wir im Rahmen der Prüfung des nach § 91 Abs. 2 AktG einzurichtenden Risikofrüherkennungssystems die wesentlichen betrieblichen Prozesse und Funktionsbereiche daraufhin untersucht, ob die Gesellschaft durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt hat, dass bestandsgefährdende Risiken frühzeitig erfasst und entsprechende Informationen an die gesetzlichen Vertreter weitergeleitet werden, sodass diese in geeigneter Weise zeitgerecht reagieren können.

Zu diesem Zweck haben wir die Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems der Gesellschaft durchgesehen bzw. die von den gesetzlichen Vertretern getroffenen Maßnahmen selbst aufgenommen und dokumentiert sowie geprüft, ob alle wesentlichen Risiken bzw. Risikoarten zutreffend erfasst, bewertet und angemessen kommuniziert werden.

Im Rahmen der Prüfung der ESEF-Unterlagen haben wir zunächst ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Konformität relevanten internen Kontrollen erlangt. Anschließend haben wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen beurteilt. Danach haben wir beurteilt, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Abschlusses und des geprüften Lageberichts ermöglichen.

Die Gesellschaft hat die Erstellung der ESEF-Unterlagen vollständig auf ein Dienstleistungsunternehmen ausgelagert. Daher haben wir zusätzlich ein Verständnis erlangt, wie die Gesellschaft die Dienstleistungen des Dienstleistungsunternehmens zur Erstellung der ESEF-Unterlagen in Anspruch nimmt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 25. März 2021 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt hat. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

In der schriftlichen Erklärung erklärten die gesetzlichen Vertreter ferner, dass sie uns gegenüber alle im Rahmen der Prüfung der ESEF-Unterlagen erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht haben. Die gesetzlichen Vertreter erteilten alle von uns für die Prüfung der ESEF-Unterlagen erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

3. Quantitative Wesentlichkeitsgrenzen für die Abschlussprüfung

Die Festlegung der quantitativen Wesentlichkeitsgrenzen für die Planung und Durchführung der Abschlussprüfung für den Abschluss als Ganzes (Jahresabschluss) erfolgte nach unserem pflichtgemäßen Ermessen. Die Wesentlichkeit kann sich sowohl quantitativ in einem Grenzwert als auch qualitativ in einer Eigenschaft ausdrücken, die jeweils geeignet sind, das Entscheidungsverhalten der Rechnungslegungsadressaten zu beeinflussen.

Zur Festlegung der quantitativen Wesentlichkeitsgrenzen haben wir einen Prozentsatz auf eine geeignete Bezugsgröße angewendet. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses vor Steuern haben wir die Wesentlichkeit wie folgt festgelegt:

Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes TEUR 500

Bei der Festlegung der quantitativen Wesentlichkeitsgrenzen haben wir nach pflichtgemäßem Ermessen auch qualitative Faktoren berücksichtigt:

- Größe des Unternehmens sowie
- absolute Höhe der Bezugsgröße.

Bei der Beurteilung der Frage, ob sich Feststellungen auf Prüfungsaussagen im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk auswirken, haben wir als Abschlussprüfer zu entscheiden, ob die nicht korrigierten falschen Angaben einzeln oder insgesamt für bestimmte Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden, Angaben im Anhang oder für den Abschluss als Ganzes wesentlich sind. Bei dieser Würdigung sind auch die Effekte von nicht korrigierten falschen Angaben aus Vorjahren zu berücksichtigen. Die vorzunehmende Beurteilung schließt die Frage ein, ob die Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes überschritten wurde.

Die Entscheidung, ob nicht korrigierte falsche Angaben wesentlich sind, umfasst ferner die Beurteilung der Umstände, unter denen die falschen Angaben aufgetreten sind. Die Würdigung dieser Umstände kann uns als Abschlussprüfer dazu veranlassen, falsche Angaben als wesentlich zu beurteilen, selbst wenn sie unterhalb der genannten Wesentlichkeitsgrenze liegen.

II. Zeitplan

Wir haben die Prüfung in den Monaten Dezember 2020 (Vorprüfung) und in den Monaten Januar bis März 2021 bis zum 25. März 2021 durchgeführt. Nähere Informationen zum geplanten Umfang und zeitlichen Ablauf der Prüfung beginnend mit dem Milestone 1 enthält die nachfolgende Darstellung. Bei dieser haben wir der Übersichtlichkeit halber von der Darstellung erforderlicher Vor- und Nachbefassungen oder revolvierender Tätigkeiten abgesehen.



Zu den Schwerpunkten unserer Prüfung verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt E.1.2. dieses Prüfungsberichts.

III. Kommunikation während der Abschlussprüfung

Im Folgenden berichten wir über die Kommunikation mit dem Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss und dem Vorstand:

	Vorstand	Aufsichtsrat/ Prüfungsausschuss
● M1	11. November 2020	2. November 2020
● M2	11. November 2020	2. November 2020
● M3	11. November 2020	15. Dezember 2020
● M4	11. November 2020	15. Dezember 2020
● M5	1. März 2021	26. Februar 2021
● M6	25. März 2021	25. März 2021

Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss

Im Rahmen der Auftragsanbahnung haben wir dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats Herrn Norbert Basler auf dessen Wunsch hin mit Schreiben vom 16. April 2020 unsere Unabhängigkeit gemäß Art. 6 Abs. 2 Buchst. a) EU-APrVO erklärt.

Mit Schreiben vom 29. Mai 2020 an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben wir die Beauftragung zur Durchführung der Prüfung bestätigt.

Im Auftaktgespräch mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am 2. November 2020 haben wir nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. b) EU-APrVO und in Ergänzung unserer schriftlichen Unabhängigkeitserklärung vom 16. April 2020 mögliche Gefahren für unsere Unabhängigkeit sowie die von uns zur Verminderung dieser Gefahren angewandten Schutzmaßnahmen erörtert. Darüber hinaus haben wir dem Aufsichtsorgan einen Überblick über den geplanten Umfang und den geplanten zeitlichen Ablauf der Abschlussprüfung vermittelt und damit das Aufsichtsorgan bei der Erfüllung seiner eigenen Verantwortung zur Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess unterstützt. Wir haben in diesem Gespräch für die Durchführung der Abschlussprüfung notwendige Informationen über das Unternehmen und dessen Umfeld erhalten.

Folgende bedeutsame Sachverhalte haben wir mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kommuniziert:

- Form, Zeitpunkte und erwartete Themenbereiche der Kommunikation
- den geplanten zeitlichen Ablauf der Abschlussprüfung und die identifizierten bedeutsamen Risiken
- Beurteilung der Rechnungslegungspraxis
- Festlegung der Wesentlichkeit
- Identifizierung des besonders wichtigen Prüfungssachverhalts „Bewertung des Vorratsvermögens“
- vom Aufsichtsrat festgelegte Prüfungsschwerpunkte

Zum Abschluss unserer Prüfung haben wir mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am 26. Februar 2021 telefonisch folgende Themen besprochen und sie zu folgenden Themen befragt:

- Durchführung der Prüfung
- Feststellungen bei der Prüfung
- Voraussichtliches Ergebnis der Prüfung

Am 25. März 2021 haben wir die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Erkenntnissen zu Ereignissen nach dem Bilanzstichtag befragt.

Gemäß § 171 Abs. 1 Satz 2 AktG haben wir als Abschlussprüfer an den Verhandlungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss und den Lagebericht auf der Bilanzsitzung am 25. März 2021 teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse unserer Prüfung berichtet.

Vorstand

Mit dem Vorstand haben wir folgende Sachverhalte kommuniziert:

- Identifizierung des besonders wichtigen Prüfungssachverhalts „Bewertung des Vorratsvermögens“

In der Abschlussbesprechung mit dem Finanzvorstand am 1. März 2021 haben wir folgende Sachverhalte besprochen und den Vorstand zu folgenden Themen befragt:

- Durchführung der Prüfung
- Feststellungen bei der Prüfung
- Voraussichtliches Ergebnis der Prüfung

Am 25. März 2021 haben wir den Finanzvorstand zu Erkenntnissen zu Ereignissen nach dem Bilanzstichtag befragt.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Rechnungslegungsnormen

Der Jahresabschluss war nach den für börsennotierte, große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ein sowie darauf, welchen Einfluss die Ausnutzung von Ermessensspielräumen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie ausgeübte Bilanzierungswahlrechte sowie die Ausnutzung von Ermessensspielräumen hervor:

- Die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgt zu Herstellungskosten. Neben den Material- und Fertigungseinzelkosten werden auch angemessene Teile der durch die Fertigung veranlassten Gemeinkosten einschließlich Anlagenabschreibungen mit einbezogen. Handelsrechtlich wäre auch der Einbezug von Kosten der allgemeinen Verwaltung, der Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs sowie zeitlich zurechenbare Fremdkapitalzinsen möglich.
- Zur Vermeidung von Bewertungsrisiken bei den Vorräten mit geringer Umschlagshäufigkeit und Überbeständen wurde eine Reichweitenanalyse auf der Basis historischer Erfahrungswerte durchgeführt. Bei der Basler AG betragen die auf die Vorräte vorgenommenen Reichweitenabschläge zum 31. Dezember 2020 EUR 1,4 Mio. (Vorjahr EUR 1,0 Mio.).
- Die Bewertung der Forderungen gegen verbundene Unternehmen basiert auf Einschätzungen des Vorstands bezüglich der zukünftigen Geschäftsentwicklung der verbundenen Unternehmen. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen enthalten Forderungen gegen die Basler Inc. von TEUR 4.475 (Vorjahr TEUR 4.440), Basler Asia von TEUR 14.275 (Vorjahr TEUR 13.077) sowie Basler China TEUR 1.972 (Vorjahr TEUR 2.264). Aufgrund der vorliegenden

Geschäftsplanungen für die verbundenen Unternehmen geht der Vorstand von einer Werthaltigkeit dieser Forderungen aus.

- Die Gesellschaft ist zu 100 % an der Basler Inc., an der Basler Asia, an der Basler China und an der Silicon Software GmbH beteiligt. Die Tochtergesellschaften sind abhängige Konzernunternehmen mit mit der Muttergesellschaft Basler Aktiengesellschaft übereinstimmenden Geschäftsjahren. Es wurden Gewinnausschüttungen auf Grundlage der festgestellten Jahresabschlüsse der Basler Inc. und der Basler Asia beschlossen. Die beschlossenen Gewinnausschüttungen der Basler Asia von TEUR 5.000 und der Basler Inc. von TEUR 2.445 wurden phasengleich im Geschäftsjahr 2020 vereinnahmt.

G. FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DER ESEF-UNTERLAGEN NACH § 317 ABS. 3B HGB

Die Gesellschaft hat die Erstellung der ESEF-Unterlagen teilweise auf ein Dienstleistungsunternehmen ausgelagert.

Bezüglich des Ergebnisses der Beurteilung, ob die für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB in allen wesentlichen Belangen entsprechen, verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk im „VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER FÜR ZWECKE DER OFFENLEGUNG ERSTELLTEN ELEKTRONISCHEN WIEDERGABEN DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS NACH § 317 ABS. 3B HGB“, Abschnitt „Prüfungsurteil“, der in Abschnitt B. wiedergegeben ist.

H. FESTSTELLUNGEN ZUM RISIKOFRÜHERKENNUNGSSYSTEM

Im Gegensatz zum Risikomanagementsystem, welches die Gesamtheit aller organisatorischen Regelungen und Maßnahmen zur Risikoerkennung und zum Umgang mit den Risiken unternehmerischer Betätigung umfasst, ist das Risikofrüherkennungssystem i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG auf die Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen und damit auf einen wichtigen Teilaspekt des Risikomanagements ausgerichtet. Es hat sicherzustellen, dass diejenigen Risiken und deren Veränderungen erfasst werden, die in der jeweiligen Situation des Unternehmens dessen Fortbestand gefährden können.

Die von den gesetzlichen Vertretern getroffenen Maßnahmen i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG umfassen die Festlegung von Risikofeldern, die Risikoerkennung und -kommunikation, die Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben sowie deren Dokumentation. Die Einhaltung der hierzu ergangenen Anweisungen wird durch ein Überwachungssystem sichergestellt.

Wir haben unsere Prüfung des Risikofrüherkennungssystems unter Beachtung des IDW PS 340 durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die gesetzlichen Vertreter die nach § 91 Abs. 2 AktG erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, ob diese zweckentsprechend sind und ob sie während des gesamten zu prüfenden Zeitraums eingehalten wurden. Eine Beurteilung der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der eingeleiteten oder durchgeführten Handlungen zur Risikobewältigung bzw. der Verzicht auf solche war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Wir haben zunächst die von den gesetzlichen Vertretern getroffenen Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG festgestellt, wobei wir uns auf eine vom Unternehmen erstellte Dokumentation der Maßnahmen gestützt haben. Darauf aufbauend haben wir zunächst beurteilt, ob durch die Maßnahmen alle potenziell bestandsgefährdenden Risiken so rechtzeitig erfasst und kommuniziert werden, dass die Unternehmensleitung in geeigneter Weise reagieren kann. In einem nächsten Schritt haben wir mittels Funktionstests die Wirksamkeit und kontinuierliche Anwendung der Maßnahmen im Berichtsjahr geprüft.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die gesetzlichen Vertreter die nach § 91 Abs. 2 AktG geforderten Maßnahmen, insbesondere zur Einrichtung eines Überwachungssystems, in geeigneter Weise getroffen haben und dass das Überwachungssystem geeignet ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, frühzeitig zu erkennen.

I. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Die für die Prüfung verantwortlichen Prüfungspartner sind

- Herr Andreas Dirks und
- Herr Dr. Ralf Wißmann (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Des Weiteren erklären wir gemäß Art. 6 Abs. 2 Buchst. a) EU-APrVO, dass die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Prüfungspartner und die Mitglieder der höheren Führungsebene und das Leitungspersonal, die die Abschlussprüfung durchführen, unabhängig vom geprüften Unternehmen sind.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Basler Aktiengesellschaft, Ahrensburg, haben wir in Übereinstimmung mit der EU-APrVO, den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F.) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Lübeck, 25. März 2021

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dirks
Wirtschaftsprüfer

gez. Dr. Wißmann
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Basler Aktiengesellschaft, Ahrensburg (HR-Nr. HRB 4090 AH beim Handelsregister des Amtsgerichtes Lübeck)
 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Bilanz

A K T I V A	31.12.2020 EUR	Vorjahr TEUR	P A S S I V A		Vorjahr TEUR
			31.12.2020 EUR	EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Ausgegebenes Kapital		
1. Engtellich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.835	1. Gezeichnetes Kapital	10.500.000,00	10.500
2. Geleistete Anzahlungen	108.887,42	843	2. Nennbetrag eigener Anteile	-494.736,00	-492
II. Sachanlagen	3.974.473,42	2.678	II. Kapitalrücklage	26.041.900,40	25.850
1. Grundstücke	1.531.914,89	907	III. Bilanzgewinn	39.074.097,68	37.999
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.573.356,00	4.039		75.121.262,08	73.857
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.417.031,50	5.368	B. RÜCKSTELLUNGEN		
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	216.532,23	383	1. Steuerrückstellungen	831.195,96	1.070
III. Finanzanlagen	10.740.834,62	10.697	2. Sonstige Rückstellungen	4.273.592,94	3.726
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	37.225.655,86	38.099		5.104.788,90	4.796
2. Beteiligungen	5.000,00	5	C. VERBINDLICHKEITEN		
	37.230.655,86	38.104	1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	291.264,11	314
B. UMLAUFVERMÖGEN			2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24.545.617,02	16.688
I. Vorräte			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.281.665,31	8.593
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8.526.714,88	9.409	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.414.809,10	3.191
2. Unfertige Erzeugnisse	1.437.842,80	1.510	5. Sonstige Verbindlichkeiten	2.821.146,53	11.253
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	4.819.383,45	4.622	- davon aus Steuern: EUR 828.674,99 (Vorjahr: TEUR 765)		
4. Geleistete Anzahlungen	2.742,98	175	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 227.198,93 (Vorjahr: TEUR 216)		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	14.786.684,11	15.716		37.354.502,07	40.039
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.143.553,83	4.946			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	20.737.287,75	20.041			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	4.513.840,71	9.543			
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	28.394.682,29	34.530			
	21.495.821,33	16.064			
	64.677.187,73	66.310			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN					
	957.401,42	903			
	117.580.553,05	118.692		117.580.553,05	118.692

Gewinn- und Verlustrechnung

	2020		Vorjahr
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		116.829.449,41	103.709
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		687.824,12	-639
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		289.377,08	195
4. Sonstige betriebliche Erträge		1.849.281,69	3.095
- davon aus Währungsumrechnung: EUR 868.248,19 (Vorjahr: TEUR 1.108)			
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	45.807.109,30		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.421.485,66	47.228.594,96	36.804
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	45.386.531,69		
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 4.349.386,94 (Vorjahr: TEUR 4.023)	7.630.773,62	53.017.305,31	49.619
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.127.011,97	2.876
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		18.727.835,40	20.192
- davon aus Währungsumrechnung: EUR 860.456,07 (Vorjahr: TEUR 1.007)			
9. Erträge aus Beteiligungen		7.444.788,52	7.225
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 7.444.788,52 (Vorjahr: TEUR 7.225)			
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		190.820,11	117
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 141.984,45 (Vorjahr: TEUR 43)			
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		431.646,02	468
- davon aus Aufzinsung EUR 1.961,99 (Vorjahr: TEUR 20)			
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		851.650,06	312
13. Ergebnis nach Steuern		3.907.497,21	3.431
14. sonstige Steuern		6.375,16	0
15. Jahresüberschuss		3.901.122,05	3.431
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		35.397.916,91	30.651
17. Verrechnung Verkauf/Kauf eigener Aktien		-224.941,28	3.917
18. Bilanzgewinn		39.074.097,68	37.999

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde gem. §§ 242 ff. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB und 264 ff. HGB sowie den einschlägigen Vorschriften des AktG unter Annahme der Unternehmensfortführung in Euro aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften, für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Der Vorjahresausweis der sonstigen Steuern (2 T€) erfolgte im Vorjahr unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

2. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und Grundlagen der Währungsumrechnung

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die Gesellschaft macht vom Wahlrecht zur Aktivierung von Entwicklungskosten nach § 248 Abs. 2 HGB keinen Gebrauch.

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear vorgenommen. Die Nutzungsdauer beträgt drei bis zehn Jahre.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Fertigungs- und Materialgemeinkosten und durch die Fertigung veranlasste Abschreibungen einbezogen.

Seit 01.01.2018 werden geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten zwischen 250,01 € und 800,00 € im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben und als Abgang gezeigt.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Die Nutzungsdauern betragen für die technischen Anlagen und Maschinen drei bis vierzehn Jahre, für die anderen Anlagen und die Betriebs- und Geschäftsausstattung drei bis fünfzehn Jahre.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren wurden zu gleitenden Durchschnittspreisen bewertet.

In die Herstellungskosten unfertiger und fertiger Erzeugnisse wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Fertigungs- und Materialgemeinkosten und durch die Fertigung verursachte Abschreibungen einbezogen. Fremdkapitalzinsen werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen. Zur Vermeidung von Bewertungsrisiken bei den Rohstoffen im Zusammenhang mit Überbeständen und Schwergängigkeit wurden ausreichende Wertberichtigungen vorgenommen. Dabei wurden die Berichtigungen in Höhe von 1,4 Mio. € (VJ: 1,0 Mio. €) auf der Basis von durchgeführten detaillierten Reichweitenanalysen vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Nennwert bewertet. Erkennbare Einzelrisiken bei zweifelhaften Forderungen werden durch entsprechende Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Zur Abdeckung des allgemeinen Ausfallrisikos wurde auf die nicht einzelwertberichtigten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eine Pauschalwertberichtigung gebildet.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nennwert bewertet. Fremdwährungsbeträge wurden zum Devisenkassamittelkurs sowohl bei der Entstehung als auch zum Bilanzstichtag umgerechnet. Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind zum Devisenmittelkurs am Abschlusstag umgerechnet.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen.

Der Nennbetrag bei Erwerb eigener Anteile wird offen vom Gezeichneten Kapital abgesetzt. Der verbleibende Unterschiedsbetrag wird mit den Kapitalrücklagen verrechnet.

Die sonstigen Rückstellungen und Steuerrückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages berücksichtigt. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zukünftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der

Rückstellungen entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Jahre verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich ermittelt und bekannt gegeben werden.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Latente Steuern werden für zeitliche Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten ermittelt. Insgesamt ergibt sich ein aktiver latenter Steuerüberhang. Von dem Wahlrecht nach § 274 Abs.1 S. 2 HGB wurde kein Gebrauch gemacht. Ein Ansatz aktiver latenter Steuern erfolgte nicht.

3. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn und Verlustrechnung

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist separat in der Anlage zum Anhang dargestellt. Die Abgänge resultieren aus der Durchführung einer Anlageninventur. In den Zugängen ist eine Anpassung bei den Beteiligungswerten erfolgt.

3.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betragen 20.737 T€ (VJ: 20.041 T€) und entfallen mit 11.422 T€ (VJ: 10.898 T€) auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und mit 9.315 T€ (VJ: 9.143 T€) auf sonstige Vermögensgegenstände. In den Forderungen wurden Verbindlichkeiten in Höhe von 0 T€ (VJ: 618 T€) verrechnet. In den Forderungen sind 7.445 T€ (VJ: 7.225 T€) aus der phasenkonformen Gewinnvereinnahmung enthalten. Insgesamt wurden in 2020 7.445 T€ (VJ: 7.225 T€) Beteiligungserträge gebucht. Des Weiteren ist ein Darlehen in Höhe von 1.870 T€ (VJ: 1.918 T€) enthalten.

3.3 Rückstellungen (in T€)

	31.12.2020	31.12.2019
Personalbereich	3.328	2.740
Drohverluste Finanzinstrumente	0	166
Gewährleistung	420	449
Abschluss und Prüfung	107	107
Steuern	831	1.070
Sonstiges	419	264
Summe	5.105	4.796

3.4 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Auch im Geschäftsjahr 2020 waren keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten durch Sicherungsübereignung der technischen Anlagen, Maschinen und Betriebs- und Geschäftsausstattung besichert.

3.5 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

in T€(Vorjahr)	Gesamtbetrag	< 1 Jahr	> 1 Jahr	davon > 5 Jahre
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	291 (314)	291 (314)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	24.546 (16.688)	3.928 (3.194)	20.618 (13.494)	10.198 (3.475)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.282 (8.593)	8.263 (8.593)	19 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.415 (3.191)	1.415 (3.191)	0 (0)	0 (0)
Sonst. Verbindlichkeiten	2.821 (11.253)	2.200 (8.718)	621 (2.535)	0 (0)
Summe	37.355 (40.039)	16.097 (24.010)	21.258 (16.029)	10.198 (3.475)

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen wie im Vorjahr Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung.

3.6 Sonstige finanzielle Verpflichtungen/ nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte

3.6.1 Leasing und sonstige Angaben

Im Jahre 1999 bezog die Basler AG ihre Geschäfts- und Fertigungsräume An der Strusbek 60-62 in Ahrensburg. Der Mietvertrag über dieses Gebäude hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2018. Im Rahmen des geplanten Erweiterungsanbaus wurde ein neuer Mietvertrag geschlossen. Dieser begann am 01.01.2019 und endet am 31.12.2036.

Aus diesem Mietvertrag entstehen der Basler AG folgende finanzielle Verpflichtungen:

Geschäftsjahr	T€
2021	1.794
ab 2022 p.a.	1.794

Insgesamt bestanden folgende Verpflichtungen aus Miet-, Leasing- und Serviceverträgen:

Geschäftsjahr	T€
2021	1.857
2022	1.819
ab 2023 bis 2038 p.a.	1.815

Das Bestellobligo betrug zum Stichtag 17.900 T€ (VJ: 8.500 T€).

3.6.2 Derivative Finanzinstrumente

Zur Sicherung eines Kreditgeschäfts gegen Zinserhöhungen hat die Basler AG im Jahr 2011 einen Zins-swap abgeschlossen, welcher in 2020 aufgelöst wurde. Auch andere derivative Finanzinstrumente be-standen zum 31.12.2020 nicht.

	31.12.2020 T€	31.12.2019 T€
Nominalwert	0	3.030
Zeitwert		
Positiv	0	0
Negativ	0	166

3.7 Umsatzerlöse

Aufteilung nach Regionen	2020 T€	2019 T€
Deutschland	16.685	17.008
EMEA	34.470	27.794
Amerika	17.591	16.116
Asien	48.083	42.791
	116.829	103.709

3.8 Andere aktivierte Eigenleistungen

In den aktivierten Eigenleistungen sind 113 T€ (VJ: 195 T€) für selbsterstellte Fertigungstools enthalten und 176 T€ (VJ: 0 T€) für Eigenleistungen, die mit der Implementierung eines Softwaresystems im direkten Zusammenhang stehen.

3.9 Sonstige betriebliche Erträge und sonstige Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen neben Erträgen aus der Währungsumrechnung Erträge aus verbundenen Unternehmen von 551 T€ (VJ: 702 T€). In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Vorjahr rund 3,3 Mio. € einmalige Aufwendungen im Sinne des § 285 Nr. 31 HGB enthalten.

3.10 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Basler AG macht von ihrem Ansatzwahlrecht für aktive latente Steuern gem. § 274 Abs. 1 S. 2 HGB keinen Gebrauch. Für die Position Vorräte und Rückstellungen würden aktive latente Steuern anfallen. Unter Anwendung des deutschen Körperschaftsteuersatzes inklusive Solidaritätszuschlag von 15,83 % (VJ: 15,83 %) sowie des anzuwendenden Gewerbesteuersatzes von 13,37 % (VJ: 13,30 %) ergibt sich ein Gesamtsteuersatz von 29,20 % (VJ: 29,20 %).

3.11 Ergebnisverwendung

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung am 27. Mai 2020 wurde aus dem Bilanzgewinn von 37.999.285,55 € eine Dividendenausschüttung von 0,26 € je Aktie, das entspricht 2.601.368,64 € vorgenommen. Der verbleibende Betrag wurde in Höhe von 35.397.916,91 € auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Sonstige Pflichtangaben

4.1 Mitglieder des Vorstandes

Im Jahr 2020 gehörten dem Vorstand folgende Personen an:

- Dr. Dietmar Ley, Vorstandsvorsitzender (CEO): zuständig für Forschung und Entwicklung, Organisationsentwicklung und Personal
- John P. Jennings, Vorstand Vertrieb (CCO) bis 31.12.2020: zuständig für Vertrieb, Marktkommunikation und Tochtergesellschaften
- Arndt Bake, Vorstand Marketing (CMO): zuständig für das strategische Marketing, das Produktmanagement und New Business

- Hardy Mehl, Vorstand Finanzen (CFO) und Operations (COO): zuständig für Finanzen, Controlling, SAP und IT, Recht und Patente, Investor Relations, Facility Management, Produktion und Supply-Chain-Management

Alexander Temme ist ab dem 01.01.2021 als CCO zuständig für Vertrieb, Marktkommunikation und Tochtergesellschaften.

4.2 Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes

Zum 1.1.2011 wurde das Vergütungsmodell des Vorstandes durch die Einführung einer Langfristigkeit Klausel verändert (siehe Vergütungsbericht des Lageberichts). Hiernach werden die in einem Geschäftsjahr erworbenen variablen Ansprüche über drei Jahre verteilt ausgezahlt und unterliegen während dieses Zeitraums dem zwischenzeitlichen Risiko einer substantiellen Schmälerung durch eine nachträgliche Verschlechterung der Lage.

Die Gesamtvergütung des Vorstandes (Zufluss) stellt sich wie folgt dar:

	Funktion im Vorstand seit	Dietmar Ley		John P. Jennings		Arndt Bake		Hardy Mehl		Insgesamt	
		Vorstandsvorsitzender (CEO)		Vorstand Vertrieb (CCO)		Vorstand Marketing (CMO)		Vorstand Finanzen (CFO) und Operations (COO)			
		1998		2006		2011		2014		2020	2019
		2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Zufluss (in T€)	Festvergütung	343	338	256	276	238	234	278	273	1.115	1.121
	Nebenleistungen	20	19	53	68	21	20	22	22	116	129
	Summe	363	357	309	344	259	254	300	295	1.231	1.250
	Einjährige variable Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Mehrfährige variable Vergütung / Auszahlung aus Bonusbank	135	186	148	174	93	128	134	142	510	630
	Summe	498	543	457	518	352	382	434	437	1.741	1.880
	Vorsorgeaufwand	1	1	8	8	1	1	1	1	11	11
Gesamtvergütung	499	544	465	526	353	383	435	438	1.752	1.891	

Die gewährten Zuwendungen verteilen sich wie folgt:

		Dietmar Ley		John P. Jennings		Arndt Bake		Hardy Mehl		Insgesamt	
	Funktion im Vorstand seit	Vorstandsvorsitzender (CEO) 1998		Vorstand Vertrieb (CCO) 2006		Vorstand Marketing (CMO) 2011		Vorstand Finanzen (CFO) und Operations (COO) 2014			
		2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019		
Zufluss (in T€)	Festvergütung	343	338	256	276	238	234	278	273	1.115	1.121
	Nebenleistungen	20	19	53	68	21	20	22	22	116	129
	Summe	363	357	309	344	259	254	300	295	1.231	1.250
	Einjährige variable Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Mehrfährige variable Vergütung / Auszahlung zur Bonusbank	225	34	189	28	156	246	213	28	783	114
	Summe	588	391	498	372	415	278	513	323	2.014	1.364
	Vorsorgeaufwand	1	1	8	8	1	1	1	1	11	11
	Gesamtvergütung	589	392	506	380	416	279	514	324	2.025	1.375
	möglicher Minimalbetrag - Reduzierung Bonusbank	-114	-112	-85	-92	-79	-78	-93	-92	-371	-374
	möglicher Maximalbetrag - Zuführung Bonusbank	686	675	513	551	475	468	556	547	2.229	2.242

Die Verträge wurden zum November 2012 für Arndt Bake und John P. Jennings bzw. zum Januar 2013 für Dr. Dietmar Ley so geändert, dass bei einer Beendigung aufgrund eines von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grundes keine Zahlungen mehr an das Vorstandsmitglied erfolgen.

Der Vorstandsvertrag des Chief Commercial Officers (CCO) John Jennings lief zum Jahresende 2020 regulär aus. Herr Jennings hat den Aufsichtsrat gebeten, seinen Vertrag nicht erneut zu verlängern. Zum Nachfolger von Herrn Jennings im Vorstand hat der Aufsichtsrat Herrn Alexander Temme berufen.

4.3 Mitglieder des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat gehörten im Jahr 2020 folgende Personen an:

Norbert Basler	Aufsichtsratsvorsitzender, Vorsitzender des Nominierungsausschusses, Mitglied des Prüfungsausschusses, Unternehmer
Dorothea Brandes	Ordentliches Aufsichtsratsmitglied, Arbeitnehmervertreterin, Organisationsentwicklerin bei der Basler AG
Horst W. Garbrecht	Ordentliches Aufsichtsratsmitglied, Mitglied des Nominierungsausschusses, Vorsitzender der Geschäftsführung der Metabowerke GmbH, Vorstand (COO-Europe) der Koki Holdings, Japan

Dr. Marco Grimm	Ordentliches Aufsichtsratsmitglied, Arbeitnehmervertreter, Fachgruppenleiter der Softwareentwicklung für die Qualitätssicherung bei der Basler AG
Prof. Dr. Eckart Kottkamp	Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, Mitglied des Nominierungsausschusses, Mitglied des Prüfungsausschusses, Berater
Prof. Dr. Mirja Steinkamp	Ordentliches Aufsichtsratsmitglied, Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Fachhochschullehrerin für Wirtschaftsprüfung und Unternehmensrechnung an der NORDAKADEMIE

Weitere Mandate der Aufsichtsräte im Jahr 2020 entsprechend § 285 Nr. 10 HGB:

Norbert Basler

- Mitglied im Aufsichtsrat der Plato AG, Lübeck
- Mitglied im Aufsichtsrat Dr. Födisch Umweltmesstechnik AG, Markranstädt (bis 08.11.2020)
- Mitglied im Aufsichtsrat Beruf und Familie im HanseBelt gGmbH, Bad Oldesloe
- Stellv. Vorsitzender des Beirats der Zöllner Holding GmbH, Kiel

Prof. Dr. Eckart Kottkamp

- Mitglied im Aufsichtsrat der KROMI Logistik AG, Hamburg
- Vorsitzender des Beirats der PEP NewCo IV GmbH (LKE Gruppe), Marl

Horst W. Garbrecht

- Mitglied des Beirats der Fischerwerke GmbH & Co. KG, Waldachtal
- Mitglied im Regionalbeirat Süd und Südwest der Commerzbank AG, Frankfurt am Main

Prof. Dr. Mirja Steinkamp

- Stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrates Alper & Schetter AG, Neuss

4.4 Vergütung des Aufsichtsrats

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats betragen im Jahr 2020 169,9 T€ (VJ: 147 T€). Erfolgsbezogene Vergütung gab es nicht.

	Fixe Bezüge in T€	
	2020	2019
Norbert Basler	58,8	51,8
Dorothea Brandes	15,5	14,0
Horst W. Garbrecht	17,8	16,1
Dr. Marco Grimm	15,5	14,0
Prof. Dr. Eckart Kottkamp	30,8	26,6
Prof. Dr. Mirja Steinkamp	31,5	24,5

4.5 Angaben über den Anteilsbesitz an anderen Unternehmen

Gemäß § 285 Nr. 11 HGB wird über nachstehende Unternehmen berichtet:

Firmenname	Anteilshöhe in %	Jahresergebnis 2020 (T€)	Eigenkapital per 31.12.2020 (T€)
Basler Inc., Exton/USA	100	3.526	2.941
Basler Asia Pte. Ltd., Singapur/Singapur	100	6.880	6.105
Silicon Software GmbH, Mannheim/Deutschland	100	140	3.873
Basler Vision Technology (Beijing) Co. Ltd., Beijing/China	100	3.971	9.399

Eine weitere Beteiligung besteht an der Beruf und Familie im HanseBelt gGmbH, Bad Oldesloe:

Firmenname	Anteilshöhe in % (31.12.2019)	Eigenkapital (31.12.2019)*	Ergebnis (2019)*
Beruf und Familie im HanseBelt gGmbH, Bad Oldesloe	14	85 T€	13 T€

*) Ein Abschluss zum 31.12.2020 lag bis zur Berichterstellung nicht vor.

4.6 Eigenkapital

4.6.1 Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 10.500.000 € und ist aufgeteilt in 10.500.000 nennwertlose Stückaktien. Die Aktien laufen auf den Inhaber.

Die Hauptversammlung der Basler AG hat am 16. Mai 2019 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von 3,5 Mio. € um 7,0 Mio. € auf 10,5 Mio. € nach den Vorschriften über die Kapitalerhöhung aus

Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgte durch Umwandlung der Gewinnrücklagen in Höhe von 7,0 Mio. € in Grundkapital.

Um die Gesellschaft auch künftig in die Lage zu versetzen, ihre Eigenkapitalausstattung den Erfordernissen entsprechend rasch und flexibel anpassen zu können, wurde über die Schaffung eines neuen, aufgestockten genehmigten Kapitals beschlossen.

4.6.2 Eigene Anteile

Es besteht ein Aktienrückkaufprogramm. Grundlage des Aktienrückkaufprogramms war die Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vom 16. Mai 2019. Diese Ermächtigung wurde auf der Hauptversammlung vom 26.05.2020 aufgehoben und eine neue Ermächtigung wurde erteilt. Hiernach kann die Gesellschaft insgesamt eigene Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals erwerben. Sie darf nicht zum Zwecke des Handelns mit eigenen Aktien genutzt werden. Die erworbenen Aktien können zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden. Die Ermächtigung ist gültig bis zum Ablauf des 26.05.2025.

Der Aufsichtsrat der Basler AG hat am 11. März 2020 einen erneuten Beschluss über den Erwerb weiterer eigener Aktien gefasst und den Kapitalmarkt am selben Tag darüber unterrichtet.

Im Berichtszeitraum hat das Unternehmen insgesamt 7.559 Stück erworben. Weiterhin hat das Unternehmen im Mai 5.066 Aktien im Rahmen des vertraglich vereinbarten EarnOuts an die ehemaligen Gesellschafter der Firma Silicon Software GmbH übertragen. Zum Stichtag 31.12.2020 hält die Gesellschaft 494.736 eigene Aktien, welche 494.736,00 € entsprechen bzw. 4,71 % des Grundkapitals von 10,5 Mio. Aktien.

Überleitung des Bilanzgewinns:

(in T€)	31.12.2020	31.12.2019
Jahresüberschuss	3.901	3.431
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	35.398	30.651
Verrechnung Kauf/Verkauf eigener Aktien	-225	3.917
Bilanzgewinn	39.074	37.999

4.7 Angaben über das genehmigte Kapital

Die Hauptversammlung der Basler Aktiengesellschaft hat am 26.05.2020 den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25.05.2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 5.250.000,00 € durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 5.250.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig unter besonderen Erfordernissen auszuschließen.

4.8 Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Anzahl der MitarbeiterInnen nach Funktionsbereichen können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl	2020	2019
Administration	89	97
Entwicklung	183	179
Produktion & Logistik	180	184
Vertrieb & Marketing	144	136
Gesamt	596	596

4.9 Konzernverhältnisse

Die Basler AG, Ahrensburg, die den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, ist Mutterunternehmen für die im Anhang unter Nr. 4.5 aufgeführten Tochterunternehmen im Sinne von § 290 HGB, die damit auch verbundene Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 2 HGB sind. Der Konzernabschluss ist bei der Gesellschaft in Ahrensburg erhältlich und wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Mehrheit der Anteile an der Basler AG wird durch die Norbert Basler Holding GmbH, Großhansdorf gehalten.

4.10 Abschlussprüferhonorar

Das Honorar der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft teilt sich in die folgenden Kategorien ein:

in T€	2020	2019
Abschlussprüfungsleistungen	67	63
Steuerberatungsleistungen	0	0
Sonstige Leistungen	9	0
Gesamt	76	63

4.11 Bewertungseinheiten

Bewertungseinheiten wurden nicht gebildet.

4.12 Mitteilungen nach § 33 Abs. 1 und Abs. 2 WpHG

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat es keine Mitteilungen gegeben.

4.13 Bestehen einer Beteiligung an der Basler AG über 50 %

Die Norbert Basler Holding GmbH hat gem. § 26 Abs. 1 WpHG (alte Fassung) am 15.12.2017 mitgeteilt, dass sie mehr als 50 % der Anteile an der Basler AG hält.

4.14 Weitere Angaben

Die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ist abgegeben worden und wurde den Aktionären auf der Internet-Seite des Unternehmens www.basler-web.com/investoren zugänglich gemacht.

4.15 Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von 39.074.097,68 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,45 € je Aktie (30% EAT des Konzernergebnisses)	4.502.368,80
Ausschüttung einer Dividende von 0,13 € je Aktie (aufgrund des trotz Corona sehr guten Ergebnisses des Konzerns)	1.287.176,86
Einstellung in die Gewinnrücklagen	0,00
Vortrag auf neue Rechnung	33.284.552,02
Bilanzgewinn	39.074.097,68

4.16 Nachtragsbericht

Wesentliche Ereignisse, welche eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben, sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

Ahrensburg, 25. März 2021

Der Vorstand

Dr. Dietmar Ley

Arndt Bake

Hardy Mehl

Alexander Temme

Entwicklung des Anlagevermögens

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020
- Anlage zum Anhang -

	Stand		Anschaffungs- oder Herstellungskosten		Kumulierte Abschreibungen		Buchwerte			
	01.01.2020 (in EUR)	31.12.2020 (in EUR)	Zugänge (in EUR)	Abgänge (in EUR)	Umbuchungen (in EUR)	01.01.2020 (in EUR)	Zugänge (in EUR)	Abgänge (in EUR)	31.12.2020 (in EUR)	Vorjahr (in TEUR)
I. Immaterielle Vermögenswerte										
1. Entgeltlich erworbene Rechte und Werte	7.877.891,76	9.864.895,41	2.073.225,99	-924.509,82	838.287,48	6.042.478,76	869.480,47	-912.849,82	3.865.586,00	1.835.413,00
2. Geleistete Anzahlungen	842.589,50	108.887,42	104.605,40	0,00	-838.287,48	0,00	0,00	0,00	108.887,42	842.589,50
	8.720.481,26	9.973.782,83	2.177.831,39	-924.509,82	0,00	6.042.478,76	869.480,47	-912.849,82	3.974.473,42	2.677.982,50
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke	907.326,02	1.531.914,89	624.588,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.531.914,89	907.326,02
2. Technische Anlagen	11.253.253,42	11.700.181,87	593.887,07	-907.885,79	271.677,17	7.713.954,42	1.313.780,26	-900.908,81	3.573.356,00	4.039.298,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.257.408,21	11.952.383,66	901.637,48	-309.844,31	102.982,28	5.889.552,71	943.751,24	-297.951,79	5.417.031,50	5.387.895,50
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	382.484,79	219.532,23	210.706,89	0,00	-374.659,45	0,00	0,00	0,00	219.532,23	382.484,79
	24.300.472,44	25.403.012,65	2.330.020,31	-1.217.480,10	0,00	13.603.507,13	2.257.531,50	-1.198.860,60	10.740.834,62	10.696.965,31
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	38.098.716,21	37.225.655,86	-873.060,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	37.225.655,86	38.098.716,21
2. Beteiligungen	16.197,44	16.197,44	0,00	0,00	0,00	13.197,44	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
	38.116.913,65	37.241.853,30	-873.060,35	0,00	0,00	13.197,44	0,00	0,00	37.230.655,86	38.103.716,21
Summe Anlagevermögen	71.137.847,35	72.620.648,78	3.624.791,35	-2.141.989,92	0,00	19.695.183,33	3.127.011,97	-2.111.510,42	51.945.963,90	51.478.664,02

Inhalt	1
1 Grundlagen des Unternehmens	2
1.1 Geschäftsmodell	2
1.2 Steuerungssystem	3
1.3 Forschung und Entwicklung	4
2 Wirtschaftsbericht	6
2.1 Rahmenbedingungen	6
2.2 Geschäftsverlauf	6
2.3 Ertragslage	7
2.4 Finanzlage	9
2.5 Vermögenslage	10
2.6 Finanzielle Leistungsindikatoren	11
2.7 Gesamtaussage	12
3 Nachtragsbericht	13
4 Prognosebericht	14
5 Chancen- und Risikobericht	14
5.1 Interne Organisation	15
5.2 Finanzen	16
5.3 Beschaffungsmarkt	17
5.4 Absatzmarkt	18
5.5 Politische und rechtliche Risiken	20
5.6 Operationale Risiken	21
5.7 Gesamtaussage	22
6 Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess	23
7 Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten	23
8 Bericht nach § 289a HGB	24
9 Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f HGB), Corporate Governance Bericht	26
10 Grundzüge des Vergütungssystems (§ 289a Abs. 2 HGB)	26
10.1 Vergütung des Vorstands	26
10.2 Vergütung des Aufsichtsrats	32
11 Nichtfinanzielle Erklärung (§§ 289b bis 289e HGB)	32
12 Versicherung der gesetzlichen Vertreter	44

1 Grundlagen des Unternehmens

1.1 Geschäftsmodell

Die Basler AG mit Sitz in Ahrensburg bei Hamburg (Deutschland) ist Entwickler und Hersteller von Bildverarbeitungskomponenten für professionelle Anwender. Der überwiegende Anteil des Umsatzes entfällt auf digitale Kameras, die vor allem in der industriellen Massenproduktion, in medizinischen Anwendungen, in der Verkehrskontrolle sowie in der Logistik eingesetzt werden. Darüber hinaus erweitert Basler kontinuierlich sein Produktangebot und entwickelt sich somit schrittweise zum Komplettanbieter von Bildverarbeitungskomponenten. Basler Produkte zeichnen sich durch Innovation, hohe Zuverlässigkeit, einfache Integration und ein sehr gutes Preis-Leistungs-Verhältnis aus. Zielkunden sind nationale und internationale Hersteller von Investitionsgütern (OEM-Kunden), die Bildverarbeitungskomponenten in ihre eigenen Systeme und Geräte integrieren. Die Kunden werden überwiegend durch den eigenen Direktvertrieb oder über regionale Vertriebspartner (Distributoren) betreut. Die Komponentenprodukte von Basler sind generisch und in vielen Branchen bzw. Anwendungen einsetzbar. Sie werden nach erfolgreicher Integration durch den OEM-Kunden im Rahmen seiner Produktentwicklung (sogenanntes Design-In) fester Bestandteil der jeweiligen Kunden-Lösung. Da Kunden im Normalfall die Komponentenlieferanten über den Lebenszyklus des eigenen Produkts nicht wechseln, schließt sich an das Design-In in der Regel eine mehrjährige, stabile Geschäftsbeziehung an. Basierend auf dem Angebot und der Technologie von Standardkomponenten bietet Basler zudem kundenspezifische Anpassungen für volumenreiche OEM-Kunden.

Die Basler AG unterhält Tochtergesellschaften in Deutschland, USA, Singapur, Taiwan, China, Japan und Korea. Die Tochtergesellschaften werden im Konzernabschluss voll konsolidiert. Weitere Repräsentanzen bestehen in Polen, dem Vereinigten Königreich, Finnland, Frankreich, Malaysia und den Niederlanden. In den Tochtergesellschaften bzw. Repräsentanzen werden überwiegend absatzbezogene Leistungen erbracht. In Singapur besteht darüber hinaus eine Produktion für die Versorgung des lokalen asiatischen Marktes.

Externe Einflussfaktoren auf das Geschäftsmodell sind die allgemeine makroökonomische Lage und die Nachfragesituation in den regionalen Absatzmärkten Asien, Europa und Nordamerika. Aufgrund seiner Ausrichtung auf Investitionsgüterhersteller ist die Konjunktur im Maschinen- und Anlagenbau, insbesondere im Bereich Halbleiter und Elektronik, für die Geschäftsentwicklung von besonderer Bedeutung. Infolge der in den Vorjahren begonnenen Expansion in Märkte außerhalb der Fabrikautomation, z.B. Medizin- und Verkehrstechnik sowie Logistik, erschließt sich Basler weiteres Wachstumspotential.

tenzial und reduziert die Zyklizität seines Geschäfts. Basler partizipiert und treibt zugleich die Entwicklung der Computer Vision Technologie, die durch zunehmende Leistungsfähigkeit, Preisreduktion und Vernetzung Schritt für Schritt in weitere Anwendungsbereiche hineinwächst.

1.2 Steuerungssystem

Basler verfolgt eine eigenfinanzierte, profitable Wachstumsstrategie. Das organische Wachstum bildet den Schwerpunkt, wird jedoch durch Unternehmenszukäufe ergänzt. Grundlage der Konzernsteuerung ist ein jährlich ablaufender Strategieprozess, in dem die Ausrichtung hinsichtlich Zielmärkten, Positionierung, Leistungsprogramm, Technologien, Absatzstrategie und Finanzkennzahlen festgelegt wird. Die zentralen Leistungsindikatoren zur Steuerung sind Umsatz und Vorsteuerrendite.

Der Strategieprozess mündet in eine qualitative und quantitative Mittel- und Langfristplanung sowie in das Budget für das kommende Geschäftsjahr. Aus diesen Planungswerken werden für die Konzernsteuerung Finanzkennzahlen erstellt und zu einem Balanced-Score-Card-System (BSC) mit abgeleiteten Scorecards für wesentliche Wertschöpfungsprozesse zusammengefasst. Die Kennzahlen der BSC und der unterliegenden Scorecards werden monatlich aktualisiert und im Kreis des Managements besprochen. Auf operativer Ebene gibt es ein sogenanntes „Daily Management“ bzw. „Shopfloor Management“, im Rahmen dessen der tägliche Arbeitsfortschritt und kontinuierliche Verbesserungen gesteuert werden. Abweichungen vom Ziel werden somit auf unterschiedlichen Hierarchieebenen frühzeitig erkannt und durch Gegen- und Vorbeugemaßnahmen adressiert.

Um eine hohe Qualität, Robustheit und Zuverlässigkeit der hergestellten Produkte und der im Unternehmen definierten Wertschöpfungsprozesse zu gewährleisten, verfügt Basler über ein weltweit implementiertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System). Regelmäßig findet ein Quality Management Review statt, in dem der Vorstand mit den Prozessverantwortlichen das bestehende Managementsystem auf Wirksamkeit prüft und für eine kontinuierliche Verbesserung sorgt. Unterjährig wird im Rahmen interner Audits geprüft, ob die Abläufe in der betrieblichen Praxis mit den Prozessbeschreibungen des QM-Systems im Einklang stehen. Einmal pro Jahr findet ein externes Audit statt, um zu überprüfen, ob das QM-System gemäß den Bestimmungen ISO 9001:2015 und ISO 13485:2016 (Medizin Norm) angewendet wird. Darüber hinaus findet einmal pro Jahr eine Prüfung im Rahmen des internen Kontrollsystems (IKS) in durch den Aufsichtsrat ausgewählten Unternehmensteilen statt. Durch ein Compliance-System wird die Einhaltung von Normen, Gesetzen und ethischen Richtlinien gesteuert.

1.3 Forschung und Entwicklung

Als Technologieunternehmen ist Basler darauf angewiesen, neue technologische Trends frühzeitig zu erkennen und schnell in Produktentwicklungen einfließen zu lassen. Da sich die Bildverarbeitungstechnologie rasch weiterentwickelt, das Unternehmen eine nachhaltige Wachstumsstrategie verfolgt und bis dato die wesentliche Entwicklungswertschöpfung in der Basler AG erfolgt, werden pro Jahr im Durchschnitt etwa 17-20 % vom Umsatz der Basler AG in Forschung und Entwicklung (F&E) investiert. Die F&E-Aktivitäten gliedern sich wie folgt:

- Gesteuertes Innovationsmanagement
- Vorentwicklung neuer Technologien
- Entwicklung neuer Plattform-Architekturen für künftige Produktlinien sowie hierfür notwendiger Fertigungstechnologien
- Entwicklung neuer Produktlinien bzw. Produkte auf bestehenden Produktplattformen
- Kundenspezifische Anpassungen von Produkten
- Pflege bestehender Produkte

Im Rahmen des Innovationsmanagements werden Innovationsideen nach einem speziellen Prozess gesammelt, bewertet, getestet und ausgewählt. Das Durchlaufen des Innovationsprozesses erfolgt nach dem Prinzip „fail fast, learn fast“. Im Rahmen des Prozesses werden technologische sowie kommerzielle Aspekte berücksichtigt, sodass im Erfolgsfall am Ende des Innovationsprozesses eine qualifizierte Produkt- bzw. Geschäftsidee steht, die durch Anwendung von klassischen Produktentstehungsprozessen skaliert werden kann.

Die Vorentwicklung untersucht Technologien, die für den Einsatz in künftigen Produkten sinnvoll erscheinen. Basler ist bestrebt, neue Technologien bereits im Vorfeld von Plattform- oder Produktentwicklungen möglichst weitgehend zu durchdringen, um potenzielle Risiken hinreichend analysiert zu haben. Auf diese Weise können anschließende Produktentwicklungen effizienter und mit höherer Planungstreue ablaufen. Um frühzeitig Kunden- bzw. Markt-Feedback zu erhalten, werden ausgewählten Kunden neue Technologien bereits während der Vorentwicklungsphase präsentiert.

Innerhalb der Plattform- und Produktentwicklung waren im Geschäftsjahr 2020 folgende Vorhaben wesentlich:

- Entwicklung neuer Plattform-Technologien:
 - Finalisierung von zwei neuen Plattformen für Industriekameras (ace 2 und boost) inklusive einer gemeinsamen neuen Firmware-Plattform.

- Entwicklung von Embedded Vision Kameramodulen sowie die Kompatibilität zu NXP Prozessoren
- Finalisierung der zweiten 3D-Kamerageneration basierend auf Time-of-Flight (ToF) Technologie (Basler blaze)
- Finalisierung und Serienüberführung einer neuen Plattform für Bildeinzugskarten mit spezieller Abstimmung auf Basler boost Kameras
- Produktentwicklung:
 - Erweiterung der Produktlinie ace 2 um neue CMOS-Sensoren und neue Funktionalitäten
 - Erweiterung der MED ace Kameralinie um neue Sensoren und Funktionalitäten, die speziell auf die Anforderungen von Kunden aus dem Medizintechnikmarkt abgestimmt sind
 - Produktvarianten der neuen Kameralinie boost
 - Einführung von Embedded Vision Kits kompatibel zu Prozessortechnologien von NVIDIA und NXP
 - Entwicklung und Qualifizierung komplementärer Zubehörprodukte, insbesondere im Bereich Kabel, Objektive, Interface-Karten und Beleuchtung

Auf Innovationen und Vorentwicklungen wird aus Vertraulichkeitsgründen im Rahmen dieses Berichts nicht näher eingegangen.

Die Kosten (Personalaufwand, Abschreibungen, sonstige betriebliche Aufwendungen sowie direkt zurechenbare Gemeinkosten) für F&E blieben mit 20,6 Mio. € (VJ: 20,8 Mio. €) auf Vorjahresniveau und betragen 17,6 % vom Umsatz. Durch Neueinstellungen erhöhte sich die Anzahl der Vollstellen-Äquivalente im Bereich F&E von 169 am 31. Dezember 2019 auf 172 zum 31. Dezember 2020. Insgesamt hatte die Corona-Pandemie keinen nennenswerten Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit und Produktivität im Bereich R&D. Trotz aller Umstände konnte die Innovationskraft des Unternehmens aufrechterhalten werden und es wurde kraftvoll in die mittel- bis langfristige technologische Zukunft von Basler investiert.

In den Aufwendungen sind Leistungen Dritter in Höhe von 362 T€ (VJ: 396 T€) enthalten.

Die Basler AG ist per Geschäftsjahresende 2020 Inhaberin von 84 Patenten und Patentanmeldungen, davon sind 32 Patente in Kraft und 52 Patentanmeldungen befinden sich im Anmeldeverfahren. Weiterhin ist Basler Inhaberin von 5 Gebrauchsmustern und 14 Designs.

Die Basler AG ist per Geschäftsjahresende 2020 Inhaberin von 140 Marken. 14 weitere Marken befinden sich im Anmeldeverfahren. Die Silicon Software GmbH ist per Geschäftsjahresende 2020 Inhaberin von 2 Marken.

2 Wirtschaftsbericht

2.1 Rahmenbedingungen

Nachdem die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Vorjahr bereits die schlechtesten seit der Finanzkrise 2008/09 waren und sich gegen Ende 2019 eine Erholung auf den Industriegütermärkten abzeichnete, wurde diese durch die eintretende Corona-Pandemie zu Beginn 2020 im Keim erstickt. Das wirtschaftliche Umfeld wurde in 2020 sehr stark durch die Folgen der Pandemie und dem weiter anhaltenden Handelskrieg zwischen den USA und China geprägt. Die Corona-Pandemie führte im März zu einer rasanten weltweiten Abkühlung der Nachfrage nach Investitionsgütern für das produzierende Gewerbe. In Folge der ersten Lockdown-Welle sank der Einkaufsmanagerindex im April mit 34,5 % auf einen sehr niedrigen Stand und drehte dann im dritten Quartal wieder über die Wachstumsschwelle von 50 % (Quelle: PMI, IHS Markit). Weltweit lag das Wirtschaftswachstum mit -3,5 % unterhalb der ursprünglichen Erwartungen von 2,4 %. Der Wirtschaftsabschwung betrug in der Eurozone -7,2 %, in Deutschland -5,8 % und in den USA -3,5 % und lag ebenso weit entfernt von den ursprünglichen Wachstumsprognosen. Lediglich China konnte ein Wirtschaftswachstum von 2,7 % verzeichnen, auch wenn dieses weit unter der Prognose von 5,9 % lag. (Quelle: Berenberg, Wirtschaft und Finanzmärkte, Ausblick 2021).

Der für Basler relevante Markt des Maschinen- und Anlagenbaus entwickelte sich pandemiebedingt nochmals deutlich schwächer als im Vorjahr und als ursprünglich erwartet. Die Auftragseingänge in diesem Sektor verzeichneten einen Rückgang von 10 %, während die Umsatzerlöse um 7 % sanken (Quelle: VDMA Statistik Dez. 2020).

2.2 Geschäftsverlauf

Nach einer stabilen Geschäftsentwicklung im Jahr 2019 und Erholungstendenzen zur Jahreswende strebte Basler für das Geschäftsjahr 2020 ursprünglich ein niedriges einstelliges Wachstum an. Mit Eintreten der Pandemie wurden die ursprünglichen Pläne jedoch noch vor Veröffentlichung an die stark veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Trotz guter Auftragseingänge und Umsätze im Januar und Februar wurden die großen Unsicherheiten der aufkommenden Pandemie umgehend in der Geschäftsplanung und -aussteuerung reflektiert. Das Management bremste in dieser Phase auf-

grund hoher Unsicherheiten die Geschwindigkeit von Neueinstellungen und reduzierte die Sachkostenbudgets, ohne wesentliche strategische Projekte zu schädigen. Durch das außerordentlich hohe Engagement aller Beteiligten wurde die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt und gleichzeitig die operative Leistungsfähigkeit der Organisation aufrechterhalten. Die Kommunikation zwischen Management und Belegschaft sowie die Transparenz über die Geschäftsentwicklung wurde stark intensiviert. Krisenszenarien wurden vorbereitet, um einen schnellen Kurswechsel im Falle eines deutlichen Umsatzrückgangs zu gewährleisten. Wider den Erwartungen blieb die Nachfrage jedoch stark, insbesondere getragen durch Anwendungen in der Konsumgüterelektronik und Logistikautomation sowie durch die schnellere Pandemie-Erholung Chinas.

Mit Veröffentlichung der Halbjahres-Ergebnisse wurde erstmals ein Ausblick für das Gesamtjahr gegeben. Zu dieser Zeit ging das Management von einem saisonal bedingten Abschwung der Nachfrage in Anwendungen für die Konsumgüterelektronik und damit von einem schwächeren zweiten Halbjahr aus. Das dritte Quartal verlief erwartungsgemäß schwächer als die erste Jahreshälfte. Im Laufe des vierten Quartals zogen jedoch erneut die Auftragseingänge und leicht zeitversetzt die Umsätze wieder an. Mit diesen Ergebnissen konnte Basler in einem sehr schwachen Marktumfeld weitere Marktanteile für sich verbuchen und seine Marktführerschaft ausbauen. Dieser Erfolg basierte im Wesentlichen auf der breiten Diversifikation in Branchen und Regionen sowie einem krisenresistenten operativen Management und hochmotivierten Mitarbeitern. Die besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie wurden ohne nennenswerte Produktivitätsverluste erfolgreich gemeistert. Die strategischen Investitionen der letzten Jahre ins Produktportfolio und in Marktzugänge (insbesondere China) haben in dem Krisenjahr verstärkt ihre Wirkung entfaltet.

Basler schließt das Geschäftsjahr mit hohem Auftragseingangsniveau im vierten Quartal und startet mit vollen Auftragsbüchern ins neue Geschäftsjahr.

2.3 Ertragslage

in Mio. €	2020	2019	Veränderung
Umsatzerlöse	116,8	103,7	12,6 %
Sonst. Betr. Erträge und Bestandsveränderung	2,8	2,7	3,7 %
Materialaufwand	-47,2	-36,8	28,3 %
Bruttoergebnis	72,4	69,6	4,0 %
Personalaufwand	-53,0	-49,6	6,9 %
Sachaufwand	-21,9	-23,1	-5,2 %
Erträge aus Beteiligungen	7,5	7,2	4,2 %
EBIT	5,0	4,1	22,0 %

Zinsergebnis	-0,2	-0,4	-50,0 %
EBT	4,8	3,7	29,7 %
Steuern	-0,9	-0,3	200,0 %
EAT	3,9	3,4	14,7 %

Der Umsatz 2020 konnte mit Erlösen in Höhe von 116,8 Mio. € gegenüber dem Vorjahr um 13,1 Mio. € gesteigert werden. Der Materialaufwand stieg gegenüber Vorjahr von 36,8 Mio. € auf 47,2 Mio. €. Der überproportional hohe Anstieg der Materialkosten im Vergleich zum Umsatz resultiert im Wesentlichen aus der Übernahme des Lagerbestandes von unserer Tochtergesellschaft Silicon Software. In 2020 wurden der Vertrieb, die Supply Chain und Produktion in die Basler AG integriert, um Synergieeffekte zu nutzen.

Die Bruttoergebnismarge reduzierte sich gegenüber Vorjahr von 67,1 % auf 62,0 %. Wesentliche Einflussfaktoren waren neben der o.a. Teilintegration von Silicon Software ein geringerer Anteil am Umsatz aus Lizenzgebühren von unserer Tochtergesellschaft in Singapur, welche 100 % Bruttomarge haben, sowie ein höherer Anteil an Abwertungen/ Verschrottungen als im Vorjahr.

Die Personalkosten stiegen von 49,6 Mio. € im Jahr 2019 auf 53,0 Mio. € im Jahr 2020. Diese beinhalten eine marktorientierte generelle sowie individuelle Gehaltsanhebungen und Sonderzuwendungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die durchschnittliche Beschäftigtenzahl blieb unverändert gegenüber Vorjahr bei 596. Aufgrund der Corona-Pandemie und den daraus resultierenden Unsicherheiten hinsichtlich der geschäftlichen Entwicklung wurde der geplante Personalaufbau verschoben. Der Sachaufwand verringerte sich gegenüber 2019 um 1,2 Mio. €. Die deutliche Absenkung wurde hauptsächlich durch geringere Reise- und Eventaufwendungen aufgrund von Corona-Beschränkungen verursacht. Diese Einsparung stellt mithin einen Sondereffekt dar. Es ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren das Sachkostenniveau sukzessive wieder auf das Niveau vor der Corona-Pandemie zurückkehren wird. Einige Kostenarten werden voraussichtlich nachhaltig geringer ausfallen, dafür ist hingegen davon auszugehen, dass die Sachkosten für Digitalisierung steigen.

Mit einem Vorsteuerergebnis von 4,8 Mio. € (VJ: 3,7 Mio. €) und einer Vorsteueremarge (Vorsteuerergebnis/ Umsatz) von 4,1 % (VJ: 3,9 %) konnte die Basler AG das Geschäftsjahr mit Steigerung zum Vorjahr trotz sehr widriger Marktbedingungen abschließen.

Der Steueraufwand für das Geschäftsjahr 2020 betrug 0,9 Mio. €, was einer Steuerquote von 18,8 % (VJ: 8,1 %) entspricht.

Das Nachsteuerergebnis erhöhte sich von 3,4 Mio. € in 2019 auf 3,9 Mio. € in 2020 und entspricht einer Nachsteuerrendite von 3,3 %.

Der Auftragsbestand beträgt 12,4 Mio. € (VJ: 8,3 Mio. €). Der Anstieg des Auftragseingangs im vierten Quartal führte zur Jahreswende zu einem überdurchschnittlich hohen Auftragsbestand und sichert einen guten Start ins kommende Geschäftsjahr.

2.4 Finanzlage

Das Liquiditätsmanagement ist darauf ausgerichtet, den Kapitalbedarf so zu decken, dass die Investitionen für organisches Wachstum über einen positiven freien Cashflow selbst finanziert werden. Temporäre Spitzenbeträge für Akquisitionen werden teilweise fremdfinanziert und langfristig über positive freie Cashflows durch Eigenkapital ersetzt. Dabei werden die Fälligkeitsrisiken, die Bewertungen der Kreditgeber sowie Eigen- und Fremdkapitalkosten in einem angemessenen Verhältnis ausbalanciert und eine Unabhängigkeit von Fremdkapitalgebern angestrebt. Darüber hinaus sieht die Dividendenpolitik eine konstante Ausschüttungsquote von 30 % des Nachsteuerergebnisses vor, sofern keine besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse diesem entgegenstehen. Im Jahr 2020 wurde die Dividende für das Geschäftsjahr 2019 aufgrund der hohen Corona-Risiken auf 20 % des EBT mit großer Zustimmung auf der Hauptversammlung gekürzt. Da die Märkte zwar stark von Corona betroffen waren, Basler sich jedoch entgegen dem Markt positiv entwickeln konnte, erwägt das Management die Auszahlung einer Sonderdividende für das gute Geschäftsergebnis 2020.

Im Geschäftsjahr 2020 wurde aus der laufenden Geschäftstätigkeit ein positiver Cashflow von 1,7 Mio. € (VJ: -2,8 Mio. €) generiert. Der Cashflow aus Investitionstätigkeiten betrug in der Berichtsperiode -1,5 Mio. € (VJ: -15,4 Mio. €).

Der freie Cashflow als Saldo des operativen Cashflows und des Cashflows aus Investitionstätigkeiten summierte sich auf 0,2 Mio. € (VJ: -18,2 Mio. €).

Auf der Finanzierungsseite wurden 2020 Bankverbindlichkeiten in Höhe von 3,2 Mio. € getilgt. Zum Bilanzstichtag bestanden nicht in Anspruch genommene Kreditlinien bei den Hausbanken in Höhe von 9,0 Mio. €.

Unter Berücksichtigung der Dividendenauszahlungen und der Aufnahme von weiteren KfW-Krediten i.H.v. 11 Mio. € ergibt sich insgesamt ein positiver Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten in Höhe von 5,2 Mio. € (VJ: 14,3 Mio. €).

Die liquiden Mittel betragen zum Geschäftsjahresende 21,5 Mio. € (VJ: 16,1 Mio. €). Die Liquidität war zu jeder Zeit gesichert.

2.5 Vermögenslage

in Mio. €	2020	2019	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	4,0	2,7	44,4 %
Sachanlagen	10,7	10,7	0,9 %
Finanzanlagen	37,2	38,1	-2,4 %
Anlagevermögen	51,9	51,5	0,8 %
Vorräte	14,8	15,7	-5,7 %
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	28,4	34,5	-17,7 %
Finanzmittelbestand	21,5	16,1	33,5 %
Umlaufvermögen	64,7	66,3	-2,4 %
Rechnungsabgrenzungsposten	1,0	0,9	11,1 %
Summe Aktiva	117,6	118,7	-0,9 %
Eigenkapital	75,1	73,9	1,6 %
Rückstellungen	5,1	4,8	6,3 %
Verbindlichkeiten	37,3	40,0	-6,8 %
Summe Passiva	117,6	118,7	-0,9 %

Die immateriellen Vermögensgegenstände erhöhten sich gegenüber Vorjahr um 1,3 Mio. €. Es wurde in Software-Lizenzen investiert im Zusammenhang mit der geplanten Umstellung unseres ERP-Systems von SAP R/3 auf SAP4 Hana. Das Anlagevermögen erhöhte sich gegenüber Vorjahr nur leicht um 0,4 Mio. € und betrug 51,9 Mio. €.

Das Umlaufvermögen sank um 2,4 % auf 64,7 Mio. € (VJ: 66,3 Mio. €) im Wesentlichen aus einem starken Rückgang der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um 1,8 Mio. € und der Rückführung von Darlehen, welche die Basler AG dem Leasinggeber als Zwischenfinanzierung im Rahmen der Erweiterung des Firmengebäudes gewährt hatte.

Das Eigenkapital erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 1,2 Mio. € auf 75,1 Mio. €.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Banken erhöhten sich um 7,9 Mio. € auf 24,5 Mio. € durch getätigte Abrufe aus KfW-Krediten. Die sonstigen Verbindlichkeiten reduzierten sich auf 2,8 Mio. € (VJ: 11,3 Mio. €) aufgrund der Auszahlung von Restkaufpreisen aus getätigten M&A-Transaktionen.

Das Bestellobligo betrug zum Stichtag 17,9 Mio. € (VJ: 8,5 Mio. €). Vorzeitige Zahlungsverpflichtungen haben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht ergeben.

2.6 Finanzielle Leistungsindikatoren

Neben den bereits erwähnten Kennzahlen werden weitere Finanzkennzahlen gemessen und zum Zwecke der Konzernsteuerung verwendet.

Die Produktivität wird unter anderem anhand des Ergebnisses pro Mitarbeiter/-in (EBITDA geteilt durch Vollstellenäquivalente) gemessen. Das Ergebnis pro Mitarbeiter/-in stieg trotz widriger Corona-Bedingungen im Geschäftsjahr 2020 von 11,8 T€ im Vorjahr auf 14,7 T€. Nach einem starken überproportionalen Organisationswachstum der Geschäftsjahre 2018/19 lag der Fokus in 2020 auf Umsatzsteigerung mit gleicher Organisationsgröße. Darüber hinaus wurden geplante selektive Aufbauten mit dem Aufkommen der Corona-Pandemie auf das Ende des Geschäftsjahres und das folgende Geschäftsjahr geschoben. Aufgrund vielfältiger Maßnahmen hatte die Pandemie keine nennenswerten Auswirkungen auf die Produktivität der Beschäftigten. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ohne Reduktion der Arbeitszeit kraftvoll an der Umsetzung des operativen Geschäfts und an Zukunftsinvestitionen gearbeitet. Die aktuelle Organisationsgröße ist für einen rund 10 % höheren Umsatz ausgelegt und das Management wird bis zum absehbaren Erreichen dieses Umsatzniveaus vorerst nur sehr selektiv zusätzliche Personalkapazitäten aufbauen. Da ein erheblicher Anteil der Organisation an der Zukunft des Unternehmens arbeitet, ist dies als antizyklische Investition in die mittelfristige Zukunft des Unternehmens zu werten, um weitere kraftvolle Schritte in der Transformation vom Kameraanbieter zum Vollsortimenter zu vollziehen. Im Rahmen des konzernweiten Lean Management-Systems wird kontinuierlich daran gearbeitet, die Effizienz der Prozesse zu steigern.

	2020	2019
EBIT	5,0	4,1
Vorräte	14,8	15,7
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3,1	4,9
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-8,3	-8,9
Anlagevermögen	51,9	51,5
Capital employed	61,5	63,2
ROCE (EBIT/ Capital employed)	8 %	6 %

Der ROCE betrug zum Geschäftsjahresende 8 % (VJ: 6 %). Die Steigerung resultiert aus dem Gewinnanstieg bei verringertem Anlagevermögen.

Für die kommenden Jahre plant das Management trotz erheblicher Zukunftsinvestitionen mit einer Gesamtkapitalrendite von etwa 10 %. Diese Steuerungskennzahl fließt jedoch nachrangig gegenüber Umsatzwachstum und Vorsteuerrendite in die Unternehmenssteuerung ein. Darüber hinaus strebt die Unternehmensleitung eine finanzielle Unabhängigkeit auch in Zeiten schwacher Konjunktur an und steuert das Unternehmen aus diesem Grund mit einem verhältnismäßig hohen Finanzmittelbestand.

Das Working Capital (Vorräte plus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen minus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) betrug zum Geschäftsjahresende 9,6 Mio. € (VJ: 12,0 Mio. €). Die Reduzierung resultiert aus geringeren Vorräten und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die Eigenkapitalquote (Eigenkapital/ Bilanzsumme) stieg von 62,3 % im Jahr 2019 auf 63,9 % zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres. Der Anstieg der Eigenkapitalquote ist auf einem Anstieg des Eigenkapitals bei gleichzeitigem Rückgang der Bilanzsumme zurückzuführen.

2.7 Gesamtaussage

Nach einem sehr schwachen Vorjahr und einer sich abzeichnenden Erholung drosselte die Coronapandemie die positive Entwicklung bereits zu Jahresbeginn. Dies führte zu einem hohen einstelligen Rückgang der Branche im zweiten Jahr in Folge. Gemäß VDMA (Verband Deutscher Maschinen und Anlagenbau) schrumpfte die deutsche Industrie für industrielle Bildverarbeitungskomponenten um 7 %. In diesem schwierigen Marktumfeld konnte die Basler AG mit einer Wachstumsrate von über 12 % weiter Marktanteile gewinnen. Die Ursache für eine positivere Entwicklung gegenüber der Branche resultierte insbesondere aus einer besseren regionalen (Asien, China) und vertikalen Präsenz (Elektronik, Logistik) sowie einer soliden operativen Krisenfestigkeit. Basler konnte ohne nennenswerte Einschränkungen den Geschäftsbetrieb aufrecht halten und zudem mit voller Kraft in die Zukunft investieren. Die Geschäftsentwicklung über die Quartale erfolgte in einer verhältnismäßig typischen Saisonalität. Die erste Jahreshälfte verlief stärker aufgrund eines von Corona unbeeindruckten Investitionszyklus im Bereich Halbleiter und Elektronik sowie Investitionen in der Logistik. Gefolgt von einem schwächeren dritten Quartal und dann wieder anziehenden Auftragseingängen und Umsätzen im vierten Quartal. Insgesamt erzielte die Basler AG Umsätze von 116,8 Mio. €. Die Bruttomarge war rückläufig, die Personalkosten erhöhten sich unterproportional zum Umsatz und die Sachkosten sanken insbesondere coronabedingt um 1,2 Mio. €. Das Vorsteuerergebnis konnte um 1,0 Mio. € gesteigert werden. Auch in 2020 hielt das Management an seinem Investitionspfad fest, da es sich nach deren Einschätzung um eine temporäre Marktschwäche und nicht um eine strukturelle Veränderung handelt.

Durch den konsequenten Wachstumskurs konnte sich Basler im Geschäftsjahr 2020 weitere Wettbewerbsvorteile erarbeiten. Infolge des kontinuierlichen Ausbaus des Produktportfolios und der Vertriebs- sowie Marketingorganisation verfügt Basler Ende 2020 über eine breite Angebotspalette und einen der besten Marktzugänge in seiner Branche. Die Marke Basler hat einen führenden Bekanntheitsgrad und steht bei Kunden für hohe Zuverlässigkeit, Einfachheit in der Anwendung und ein sehr gutes Preis-Leistungs-Verhältnis. In der VSD-Studie zu „Brand Awareness“ wird Basler unter den Top 5 Anbietern von Vision Technology genannt, was Preis-Leistungs-Verhältnis, Kundensupport und Funktionalität betrifft, und steht an erster Stelle im Bereich Qualität. Hochmotiviert und kontinuierlich bestrebt, mehr zu erreichen, nimmt sich der Basler Konzern vor, bei positiver Marktentwicklung bis 2023 ein Umsatzniveau von rund 250 Mio. € zu erreichen. Neben einem weiteren Ausbau der starken Marktposition im Bereich der Fabrikautomation sollen benachbarte Marktfelder wie beispielsweise Medizintechnik, Verkehrstechnik, Logistik und Einzelhandelssysteme weiter erschlossen und die technologischen Möglichkeiten von Embedded-Vision-Technologie und 3D-Kameratechnologie nutzbar gemacht werden. Darüber hinaus wird sich Basler weiter vom Kameralieferanten zum Vollsortimenter für Bildverarbeitungskomponenten wandeln. Aufgrund der Fortschritte des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie den Potenzialen im Bereich Markt und Technik fühlt sich das Management-Team in seiner strategischen Ausrichtung bestätigt und blickt mit Zuversicht und Motivation in die Zukunft.

Es ist das Ziel der Basler AG, ihre Aktionäre am Erfolg zu beteiligen und gleichzeitig genügend Liquidität vorzuhalten, um den Wachstumskurs des Unternehmens zu finanzieren. Auf Basis der soliden Geschäftsergebnisse 2020 und der aktuellen Aussichten für das kommende Geschäftsjahr wird der Hauptversammlung im Mai 2021 die Auszahlung einer regulären Dividende in Höhe von 0,45 € (VJ: 0,26 €) pro bezugsberechtigter Aktie (entspricht 4,5 Mio. €) vorgeschlagen. Dies entspricht einer üblichen Ausschüttungsquote von 30 %. Darüber hinaus erwägt der Vorstand die Ausschüttung einer Sonderdividende in Höhe von 0,13 € pro bezugsberechtigter Aktie. Dieses entspricht einer zusätzlichen Ausschüttung von 1,3 Mio. €. Die Risiken der Corona-Pandemie haben zwar die Branche getroffen, sich jedoch nicht für den Basler Konzern materialisiert. Die Profitabilität lag u.a. aufgrund von coronabedingten Einsparungen sogar deutlich oberhalb der Erwartungen. Hieran möchte der Vorstand die Aktionäre in Form einer Sonderdividende partizipieren lassen. Sollte die Hauptversammlung diesem Vorschlag zustimmen, würden insgesamt rund 38 % des Konzernjahresüberschusses an die Anteilseigner ausgeschüttet.

3 Nachtragsbericht

Wesentliche Ereignisse, welche eine Auswirkung auf den vorliegen Abschluss haben, sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

4 Prognosebericht

Nach zwei durch unterdurchschnittliche Marktentwicklung geprägten Jahren in Folge geht der Basler Konzern von einer Stabilisierung des Marktes und einer sukzessiven strukturellen Erholung ab dem Ende der Corona-Pandemie aus. Aufgrund der aktuell weiterhin hohen Unsicherheiten ist derzeit unklar, wann nachhaltig mit dieser zu rechnen ist. Nichtsdestotrotz stimmt der Verlauf der letzten Monate den Vorstand grundsätzlich positiv. Er geht davon aus, dass sich die Fabrikautomationsmärkte ab der zweiten Jahreshälfte erholen und sich die Ausrüstungsinvestitionen in der Halbleiter- und Elektronikindustrie sowie in der Logistik bereits in der ersten Jahreshälfte erneut gut entwickeln. Insbesondere aus der asiatischen Region werden bereits in der ersten Jahreshälfte Wachstumsimpulse erwartet. Der Vorstand schließt sich den Einschätzungen von Branchenverbänden und Makroökonomien an, wonach sich die großen Volkswirtschaften in 2021 erholen werden. Die Berenberg-Bank geht in ihrem Jahresausblick von einem realen BIP-Wachstum für 2021 in Höhe von 4,1 % aus. Der VDMA hat für den Computer Vision-Markt noch keine Prognose für das Jahr 2021 veröffentlicht, da er aus Vorsichtsgründen den Verlauf des ersten Quartals abwarten möchte. Der Verband der Hersteller von Maschinen und Anlagen für die frühzyklische Halbleiterindustrie (SEMI) hingegen geht von einer Erholung der Konjunktur und einem Marktwachstum für 2021 von 4,3 % gegenüber 2020 aus. (Quelle: Marktstudie SEMI).

Unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Marktaussichten plant die Basler AG für das Geschäftsjahr 2021 mit Umsatzerlösen innerhalb eines Korridors von ca. 130 bis 150 Mio. €. Trotz der aktuellen Marktbedingungen räumt der Vorstand bis auf Weiteres profitablen Umsatzwachstum Priorität gegenüber einer isolierten Optimierung der Profitabilität ein, da die grundlegenden Wachstumstrends des Computer Vision Marktes intakt sind. Die Basler AG plant mit einer Vorsteuerrendite innerhalb eines Korridors von 8 % bis 12 %.

5 Chancen- und Risikobericht

Die von Basler verfolgte Wachstumsstrategie ist dann umsetzbar, wenn Chancen entschlossen genutzt und gleichzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um drohende Risiken geeignet zu minimieren.

Das Chancen- und Risikomanagementsystem von Basler hat zum Ziel,

- Chancen- und Risiken von Basler systematisch zu erfassen, zu bewerten und Transparenz im Führungskreis zu erzeugen,
- Handlungsspielräume zu schaffen, dabei jedoch nicht akzeptable Risiken zu vermeiden oder Risiken auf ein akzeptables Maß zu reduzieren,

- sich innerhalb des Führungskräfte-Teams darüber zu verständigen, in welcher Weise das Unternehmen relevante Risiken in ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit begrenzen kann und entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Wesentliche Bestandteile des Chancen- und Risikomanagementsystems sind die Risikostrategie, der Risikoatlas, die Risikomatrix und die Maßnahmen zur Risikobewältigung. Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde eine Risikoinventur durchgeführt. Hierbei wurden Risiken benannt, nach Eintrittswahrscheinlichkeit und potenzieller Schadenhöhe quantifiziert sowie Maßnahmen zur Risikominimierung definiert. Die Summe der identifizierten Risiken wird der definierten Risikodeckungsmasse (verfügbares Kapital zur Risikoabdeckung) gegenübergestellt. Die Risikotragfähigkeit des Konzerns und der Basler AG wurde nicht überschritten. Flankiert wird das Risikomanagementsystem durch das interne Kontrollsystem (IKS), das Compliance Management und das Qualitätsmanagementsystem, welches jährlich einem externen Audit im Rahmen der DIN EN ISO 9001:2015 unterzogen wird.

Der kumulierte Erwartungswert der zehn größten Risiken (ohne Wachstumsrisiken) beträgt 13,6 Mio. €. Der Erwartungswert ist die geschätzte Eintrittswahrscheinlichkeit multipliziert mit der möglichen Auswirkung. Durch das aktive Management werden die Eintrittswahrscheinlichkeiten der Risiken reduziert. Die Risikotragfähigkeit von Basler wird mit 68,9 Mio. € beziffert.

5.1 Interne Organisation

Gegenstand dieser Kategorie ist das Geschäftsmodell, die Aufbau- und Ablauforganisation, die IT und Kommunikation, die Informationsbeschaffung und das Personal.

Das Unternehmen ist funktional organisiert. Flache Hierarchien und kurze Entscheidungswege sollen die Flexibilität und den Austausch der Mitarbeiter untereinander selbst bei zunehmendem Wachstum erhalten. Im Rahmen eines ganzheitlichen Lean Management-Ansatzes ist das Unternehmen anhand von wesentlichen Wertströmen ausgerichtet und arbeitet kontinuierlich daran, diese in ihrer Effizienz zu steigern. Darüber hinaus gibt es einen Strategy-Deployment-Prozess, der das Herunterbrechen der Unternehmensstrategie bis auf Arbeitsebene sicherstellt.

Als Technologieunternehmen ist die Basler AG in einem hohen Maße abhängig vom Know-how und dem Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es wird kontinuierlich daran gearbeitet, innovationsfördernde Strukturen, Abläufe, Verhaltensweisen und Kulturelemente trotz zunehmender Unternehmensgröße weiterzuentwickeln. Es wird eine Organisation angestrebt, die in der Lage ist, das Bestandsgeschäft weiter zu optimieren und sich gleichzeitig agil und innovativ in neue Technologie- und Marktfelder zu begeben.

Die Basler AG ist nicht tarifgebunden und bezieht sich in Entgeltfragen auch nicht auf bestehende Tarifverträge. Die deutschen Standorte haben eine transparente Entgeltsystematik, welche die Vergütung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regelt. Diese Gehaltssystematik beruht auf Eckstellenbeschreibungen, welche personenunabhängig erstellt und von einem externen Institut bewertet werden. Damit ist eine geschlechtsneutrale und personenunabhängige Eingruppierung gewährleistet.

In Zeiten der Corona-Pandemie wurde die Organisation und die Kultur auf eine harte Probe gestellt. Auch wenn pandemische Risiken bisher nicht als potenzielles Risiko erfasst waren, wurde erfolgreich auf die pandemische Ausbreitung von Corona reagiert. Office-Tätigkeiten wurden binnen 14 Tagen vollständig ins Homeoffice transferiert. Produktionsabläufe wurden unter Wahrung eines besonderen Infektionsschutzes neugestaltet und die Lieferfähigkeit mit nur moderaten Lieferzeiterhöhungen aufrechterhalten. Die Kommunikation vom Management an die Belegschaft wurde auf zweiwöchentliche Videonachrichten umgestellt und die Transparenz der Geschäftsentwicklung nochmals erhöht. In dieser Extremsituation zeigte sich die hohe Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Unternehmen, ihre Loyalität und ihr Teamgeist. Die kontinuierliche Pflege und das aktive Weiterentwickeln der Unternehmenskultur in den letzten Jahren war ein Schlüsselerfolgsmoment, um robust durch diese unvorhergesehene Krise zu gehen. Diese Erfahrung bestätigt die Überzeugung des Managements, den Kurs der vergangenen Jahre in Bezug auf Unternehmenskultur und Führungskultur fortzuführen, um Basler auch zukünftig stark und resilient in Krisensituationen zu machen.

5.2 Finanzen

Dem Forderungsausfallrisiko wird durch ein Kredit- und Forderungsmanagement begegnet, in dessen Rahmen größere Kunden einer laufenden Bonitätsprüfung unterzogen und dem Rating entsprechend Kreditlimits im System hinterlegt werden. Bei Überschreitung der Kreditlimits erfolgt eine Prüfung und weitere Waren werden ggf. nicht ausgeliefert. Ausstehende Forderungen unterliegen einem dreistufigen Mahnverfahren. Ausfallrisiken werden durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Im Geschäftsjahr 2020 wurden im Konzern trotz Corona-Pandemie Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen lediglich in Höhe von 9 T€ (VJ: 6 T€) gebucht.

Die Steuerung der Liquidität erfolgt in Zusammenarbeit von Rechnungswesen, Controlling, Vertrieb und Strategischem Einkauf. Basierend auf der Vierjahresplanung und dem Budget für das laufende Geschäftsjahr erfolgt eine Liquiditätsplanung, welche regelmäßig aktualisiert wird und Bestandteil der monatlichen Berichterstattung ist. Auf dieser Grundlage kann der Liquiditätsbedarf rechtzeitig erkannt und ggf. frühzeitig finanziert werden. Zum Bilanzstichtag bestehen nicht ausgeschöpfte Kreditlinien bei Banken i.H.v. 9 Mio. €.

Basler als mittelständisches Technologieunternehmen mit hohen F&E-Ausgaben sowie positiven Ratings hat die Möglichkeit, sich über zinsgünstige KfW-Mittel zu finanzieren.

Als besondere Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie wurden, verteilt über das Jahr 2020, genehmigte Kreditlinien in Höhe von 11 Mio. € gezogen. Darüber hinaus wurde aus Vorsichtsgründen die Ausschüttungsquote für die Dividende von 30 % auf 20 % reduziert.

Basler hat aktuell eine hohe Eigenkapitalquote, einen hohen Kassenbestand und weist ein Nettovermögen aus. Das Basler Management sieht aktuell kein Liquiditätsrisiko.

5.3 Beschaffungsmarkt

Grundsätzlich besteht das Risiko einer gewissen Abhängigkeit von Zulieferern technologischer Komponenten. Auf der Seite der Zulieferer wird das Risiko durch den Aufbau stabiler langfristiger Geschäftsbeziehungen, regelmäßige Lieferantenaudits und die laufende Beobachtung der Beschaffungsmärkte reduziert. Soweit technisch möglich und ökonomisch sinnvoll, wird eine Second Source aufgebaut. Weiterhin sind Prozesse und Systeme implementiert, um die kurzfristige Verfügbarkeit und Liefertermintreue von Zukaufkomponenten sicherzustellen. Insgesamt wird die Situation auf dem Beschaffungsmarkt für Halbleiter- und Elektronikkomponenten trotz handelspolitischer Spannungen, weiterer Zusammenschlüsse und dem Risiko von Allokation und Naturkatastrophen generell als mittleres Risiko bewertet. Diesem Risiko wird mit professionellem Supply Chain Management, erhöhten Lagerbeständen von kritischen Bauteilen, einem breiten Produktportfolio sowie dem weiteren Ausbau der Markführerschaft bzw. einer Verbesserung der Verhandlungsposition begegnet.

Bezugnehmend auf die außerordentliche Situation der Corona-Pandemie traten insbesondere zu Beginn des Jahres und zum Jahreswechsel Risiken in den Lieferketten ein. Durch Lockdowns und verstärkten Infektionsschutz stiegen Lieferzeiten, verringerten sich Liefermengen bis hin zum temporären Lieferabbriss. Das Supply Chain Management System des Basler Konzerns war jedoch in der Lage, diese Stresssituation ohne wesentliche Auswirkungen auf seine Kunden abzufedern.

Auch wenn das Supply Chain Management System von Basler bis zur Finalisierung dieses Berichtes die Lieferfähigkeit sichergestellt hat, entsteht durch die besondere Pandemie-Situation verbunden mit einer derzeitigen Übernachfrage nach Elektronik- und Halbleiterkomponenten aktuell ein deutlich erhöhtes Risiko auf den Beschaffungsmärkten sowie in der Produktions- und Lieferkette. Getrennte Produktionswerke und Wertschöpfungsketten in Ahrensburg und Singapur dämpfen das Risiko strukturell. Darüber hinaus wird dieser besonderen

Situation mit intensivem Kontakt zu Lieferanten, langen Bestellhorizonte sowie soliden Lagerbeständen begegnet.

5.4 Absatzmarkt

Es besteht das Risiko, dass kurzfristig ein Marktwachstum aufgrund der makroökonomischen, geopolitischen und insbesondere der aktuellen Corona-Pandemie weiter ausbleibt. Mittel- und langfristig ist jedoch davon auszugehen, dass sich der Computer Vision Markt, getrieben durch eine zunehmende Automatisierung und durch neue Anwendungsfelder, positiv entwickeln wird. Die von Verbänden und Marktforschungsinstituten abgegebenen Prognosen gehen von einem nachhaltigen Wachstum im einstelligen Prozentbereich bei Anwendungen in der industriellen Massenproduktion und von zweistelligem prozentualem Wachstum in neueren Absatzmärkten, wie z. B. der Verkehrstechnik, der Logistik oder der Medizintechnik aus. Da Basler kontinuierlich sein Produktportfolio erweitert und die Diversifizierung in neue Anwendungsmöglichkeiten vorantreibt, wird das Geschäftsmodell als skalierbar und zukunftssicher eingestuft.

Das Kamerageschäft in Investitionsgütermärkten hat durch seinen breiten Branchen- und Kundenportfoliomix sowie durch seinen Design-In-Charakter eine verhältnismäßig geringe Volatilität. Infolge der Fokussierung von Basler auf die Volumensegmente des Marktes für Bildverarbeitungskomponenten in Verbindung mit dem aktiven Bearbeiten neuer Anwendungsfelder nimmt der Umsatzanteil mit Kunden außerhalb der industriellen Massenproduktion langfristig zu und verbessert so die Risikostruktur des Umsatzes.

Durch immer neu entstehende Anwendungsfelder für Bildverarbeitung und das Fehlen substituierender Technologien wird der Markt fürameratechnik in der Investitionsgüterindustrie auf absehbare Zeit aller Voraussicht nach weiter kontinuierlich wachsen. Temporär kommt es in einzelnen Zielmärkten jedoch regelmäßig zu Nachfrageschwankungen. Dies gilt besonders für Investitionsgütermärkte in der Halbleiter- und Elektronikindustrie.

Die höhere Dynamik der asiatischen Märkte erhöht tendenziell die Volatilität des Geschäftes und erfordert eine höhere Anpassungsfähigkeit der Aufbau- und Ablauforganisation. Zudem wird in den kommenden Jahren eine zunehmende Lokalisierung erforderlich sein, um eine enge Nähe zu den Hauptabsatzmärkten zu gewährleisten. Aufgrund des relativ hohen Umsatzanteils von China birgt der Handelskonflikt zwischen China und den USA ein nachhaltiges Risiko.

Die Wettbewerbsintensität auf dem Markt für Industriekameras erhöhte sich 2020 weiter. Die Wettbewerbslandschaft hat sich insbesondere durch Übernahmen und durch aggressiv investierende chinesische Wettbewerber aus der Videoüberwachungsbranche in den letzten Jahren verändert. Auch die Distributionslandschaft wird sukzessive Teil des Konsolidierungstrends. Regionale Distributoren werden durch überregional agierende Distributoren oder durch Hersteller übernommen. Basler hat gegenüber seinen Wettbewerbern aktuell einen Vorsprung bei Produktportfolio, Marktzugang und Markenbekanntheitsgrad. Basler strebt an, seine Marktposition relativ zum Wettbewerb weiter auszubauen und sich in der Position vom Kamerahersteller zum Vollsortimenter zu wandeln. Das Wettbewerbsumfeld ist nach wie vor fragmentiert und geprägt von vielen kleinen Nischenanbietern. Die fünf größten Wettbewerber von Basler sind: Teledyne DALSA (Kanada), FLIR (USA), TKH Group/Allied Vision (Deutschland), Toshiba-Teli (Japan) und IDS-Imaging (Deutschland). Zu Jahresbeginn 2021 kündigte Teledyne DALSA eine Übernahme von FLIR an. Bei erfolgreicher Umsetzung würde Teledyne DALSA seine Produktpalette in Richtung Mainstream Technologien ausweiten und in Bezug auf Bildverarbeitungskomponenten umsatzseitig in etwa zu Basler aufschließen. Insgesamt entstünde das weltweit größte Vision Unternehmen allerdings mit wesentlichem Fokus im Bereich Sensoren/Halbleiter für High-End-Anwendungen in der Forschung und Militärtechnik. Die seit einigen Jahren in den Markt eingetretenen chinesischen Wettbewerber HIK Vision und Dahua rangieren zwar aktuell auf einem deutlich geringeren Umsatzniveau mit Bildverarbeitungskomponenten, sie wachsen jedoch überproportional und werden vom Management der Basler AG aufgrund ihrer Finanzkraft, Kompetenz und ihres aggressiven Auftretens insbesondere in China als sehr ernst zu nehmende Wettbewerber eingestuft.

Dem Risiko der Marktpreis- und Margenerosion wird mit robusten und innovativen Produkten begegnet. Ein schlankes Produktdesign, die Nutzung von Plattformarchitekturen ebenso wie Lean Manufacturing sind wesentliche Erfolgsfaktoren für die Wettbewerbsfähigkeit und die Differenzierungskraft des Unternehmens. Darüber hinaus werden durch die Volumenstrategie Wettbewerbsvorteile über Skaleneffekte erzielt. Zunehmend ergeben sich auch durch die Positionierung als Vollsortimenter bessere Möglichkeiten zur Differenzierung durch gut aufeinander abgestimmte Einzelkomponenten und eine zusätzliche Beratungsleistung. Der direkte Marktzugang in bedeutenden Absatzregionen (USA, China, Deutschland) führt zudem zu relativen Wettbewerbsvorteilen und zur Stärkung der Bruttoerlöse.

Eine feindliche Übernahme der Basler AG kann bei der heutigen Aktionärsstruktur mit der Norbert Basler Holding GmbH als mehrheitlichem Anteilseigner nahezu ausgeschlossen werden. Die Aktionärsstruktur wird gleichwohl laufend auf Verschiebungen überprüft. Weiterhin hält die Basler AG zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahrs eigene Anteile in Höhe von 494.736 Aktien.

5.5 Politische und rechtliche Risiken

Das Risiko, dass sich politische Ereignisse katastrophal auf das Geschäft auswirken, ist aufgrund der regionalen Diversifizierung des Kamerageschäftes in fast 60 Länder, wovon über 20 Länder zur OECD gehören, überschaubar. Mögliche Erstreiheneffekte eines Brexits auf die Erträge von Basler werden aufgrund des begrenzten Absatzes sowie alternativer Lieferketten gering eingeschätzt. Die Risiken aus dem Handelskonflikt zwischen den USA und China sind aufgrund der Größe dieser Absatz- sowie Beschaffungsmärkte deutlich höher. Kurzfristig könnte die Unsicherheit zu weiterhin zögerlichem Verhalten bei Ausrüstungsinvestitionen führen und damit die Nachfrage nach Bildverarbeitungskomponenten für ebendiese Ausrüstungsgüter negativ beeinflussen. Erhöhte Zolltarife könnten Kunden langfristig zu einem Wechsel zu lokalen Lieferanten, sofern vorhanden, motivieren. Basler hat mit einem zweiten Produktionsstandort in Singapur sowie einer eigenen Vertriebsgesellschaft in China und in den USA weiterhin dieses Risiko minimiert. Darüber hinaus bestehen Risiken in der Verwendung amerikanischer oder chinesischer Technologiekomponenten von Unternehmen, die aktuell oder potenziell durch Handelsbeschränkungen betroffen sind. Aktuell ist Basler hiervon nicht betroffen.

Der Gefahr rechtlicher Risiken wird durch entsprechende Versicherungen vorgebeugt. Die Rechtsabteilung wird in Vertragsverhandlungen sowie in Change-Prozesse eingebunden. Zusätzlich werden in schwierigen Fällen externe Spezialisten auf dem Gebiet der Rechts- und Steuerberatung hinzugezogen. Im Rahmen des Risikomanagementsystems und im Zuge schützenswerter Informationen wurde sich darüber hinaus mit dem Thema Geschäftsschädigung durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Derzeit gibt es keine Anzeichen für kriminelle Handlungen oder grobe Fahrlässigkeit.

Weiterhin besteht das Risiko von Patentverletzungen. Dem begegnet Basler durch ein mehrstufiges Prüfungsverfahren in dem Entwicklungsprozess. Die Prüfung erfolgt durch die Rechtsabteilung.

Der Aufbau und die Pflege der Marke Basler sind unabdingbare Bestandteile der Wettbewerbsfähigkeit und werden entsprechend rechtlich geschützt. Der Name und das Logo von Basler sowie wesentliche Produktnamen sind eingetragene und geschützte Marken.

5.6 Operationale Risiken

Ein weiterer wesentlicher Erfolgsfaktor ist eine zeit- sowie zielgerechte Produktentstehung. Die implementierten Prozesse und Planungsinstrumente in der Produktentstehung werden laufend überprüft und den Bedürfnissen entsprechend angepasst, sodass Entwicklungsprozesse im Rahmen üblicher Abweichungen termin- und budgetgetreu abgeschlossen werden können. Im Geschäftsjahr 2020 wurden zwei neue Produktplattformen zum Abschluss gebracht und erste Produkte wurden bereits auf dieser Basis erfolgreich entwickelt. Die erhöhten technologischen Risiken einer Plattformentwicklung wurden damit erfolgreich gemanagt. Im Bereich 3D ToF und Embedded Vision ist Basler derzeit einer der Pioniere und arbeitet im technologischen Grenzbereich, insofern sind diese Entwicklungen mit erhöhten Technologie- und Marktrisiken verbunden.

Im Design-In-Geschäft ist die kontinuierliche Entwicklung und das Gewinnen von Kundenprojekten eine wesentliche Voraussetzung für eine langfristige Umsatzentwicklung. Zur Steigerung der Transparenz und des Potenzials des sogenannten Sales Funnels hat Basler in 2019 ein mehrjähriges Programm zur Steigerung der Effizienz der Vertriebsprozesse gestartet. In 2020 wurden weitere Meilensteine in diesem Prozess erreicht und die Pipeline an neuen Projekten unterstützt das angestrebte langfristige Wachstum von 15 % im Jahr.

Die Produktion entspricht durch die ISO-Zertifizierung und dem Lean Management-Ansatz modernen Standards und ist organisatorisch darauf ausgerichtet, Schwankungen im Auftragseingang zu bewältigen sowie eine angemessene Kapazitätsauslastung von Beschäftigten und Maschinen umsetzen zu können. Die maximale Maschinenkapazität betrug 2020 rund 750.000 Einheiten (Kalkulation basierend auf 3-Schicht-Betrieb). Damit ist Basler sehr gut auf die Nachfrage der kommenden Jahre vorbereitet. Aufgrund historischer Erfahrungen und einer gewissen Intransparenz sowie hoher Volatilität insbesondere in den asiatischen Märkten nimmt das Management zur Sicherstellung der Lieferfähigkeit bewusst überschaubare Leerkosten in Kauf.

Die produktive Rekrutierung und Einarbeitung von neuen Kolleginnen und Kollegen sind in der aktuellen Arbeitsmarktsituation eine große Herausforderung und stellen damit ein wachstumsbegrenzendes Risiko dar. Diesem Risiko wird durch ein professionelles Personalmarketing, standardisiertes Onboarding, einer offenen Unternehmenskultur sowie Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie erfolgreich begegnet, die Personalfuktuation minimiert.

Die erfolgreiche Integration von akquirierten Unternehmen stellt Basler vor operative Herausforderungen. Sie werden durch ein dezidiertes Projekt- sowie Change-Management begleitet. Die Post-Merger-Integrationsprozesse von Silicon Software GmbH und von Basler China wurden trotz beschränkter Reisemöglichkeiten in 2020 erfolgreich vorangebracht.

5.7 Gesamtaussage

Als Hersteller von Bildverarbeitungs-komponenten für die Investitionsgüterindustrie schätzt der Vorstand das unternehmensstrategische Risiko unverändert als gering ein. Diese Einschätzung beruht auf dem Umstand, dass es gegenwärtig keine flächendeckende Ersatztechnologie für Kameras gibt und maschinelles Sehen sowohl in der Industrie-/Fabrikautomation als auch in anderen Bereichen wie beispielsweise der Verkehrstechnik, der Medizintechnik, der Logistik oder bei Systemanbietern für den stationären Einzelhandel zunehmend wichtiger wird. Da die Bildverarbeitungs-komponenten von Basler typischerweise in Maschinen und Geräten integriert werden und über den Lebenszyklus der Gerätegeneration aufgrund hoher Wechselhürden der Kunden meist gesetzt sind, ergibt sich darüber hinaus ein recht stabiles sowie planbares Geschäft, wenngleich zu erwähnen ist, dass die Planbarkeit mit zunehmendem asiatischem Projektgeschäft abgeschwächt wird.

Die Wachstumsstrategie von Basler fußt sowohl auf der Verbreiterung des Produktportfolios als auch auf dem Erschließen neuer Absatzmärkte und Anwendungsfelder. Hierdurch strebt Basler eine überdurchschnittliche Entwicklung des Unternehmens im Vergleich zum Markt an. Durch die Diversifikation in neue Anwendungsfelder reduziert sich die ohnehin gering ausgeprägten Abhängigkeiten von einzelnen Vertikalmärkten weiter kontinuierlich.

Der asiatische Absatzmarkt - im Besonderen China - wird aller Voraussicht nach mittelfristig weiterhin die höchsten Wachstumsraten aufweisen. Aufgrund des guten Marktzugangs, insbesondere durch die Gründung von Basler China, der Übernahme der Vertriebsorganisation des ehemaligen Distributors und der Ausrichtung des Produktportfolios ist Basler sehr gut positioniert, diesen Trend für sich zu nutzen. Der Chance überproportionaler Wachstumsraten steht das Risiko einer zunehmenden Abhängigkeit von relativ wettbewerbsintensiven und zyklischen asiatischen Märkten gegenüber. Es ist zu erwarten, dass finanzstarke chinesische Konkurrenten und die weitere Konsolidierung der westlichen Konkurrenten die Wettbewerbsintensität zukünftig weiter steigern wird. In diesem Spannungsfeld ist das Management bestrebt, durch eine ausgewogene Investitionspolitik ein nachhaltiges profitables Wachstum für sicherzustellen.

Das Risiko einer weiteren konjunkturellen Abschwächung infolge der Corona-Pandemie besteht temporär fort. Diesem Risiko begegnet der Vorstand mit einer Liquiditätspolitik, die auf einem soliden Kassenbestand sowie einer hohen Eigenkapitalquote basiert. Darüber hinaus verfolgt er einen positiven Free Cashflow und eine ausgewogene Balance zwischen langfristig wirkenden Wachstumsinvestitionen und kurzfristiger Profitabilität.

Vorgänge von besonderer Bedeutung außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, welche nicht im Lagebericht beschrieben sind, waren nicht zu verzeichnen.

6 Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess

Der Vorstand der Basler AG ist verantwortlich für die Erstellung und die Richtigkeit des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts. Diese werden durch die Einbindung der Rechnungslegungsprozesse der Basler Gruppe und das konzernweite Qualitätsmanagement-System sichergestellt. Die Prozesse sind grundsätzlich nach dem Vier-Augen-Prinzip sowie einer strikten Funktionstrennung aufgesetzt. Unterstützt werden sie durch das konzernweite SAP-System bzw. in China durch das ERP-System Yonyou mit einem dezidierten Berechtigungskonzept, in dem alle Einzelabschlüsse der Basler Gruppe nach konzerneinheitlichen Regeln erstellt werden. Soweit einbezogene Gesellschaften nach anderen Rechnungslegungsstandards und mit anderen ERP-Systemen Einzelabschlüsse erstellen, gelten die konzerneinheitlichen Regelungen für die Handelsbilanz II (IFRS Standards), welche zentral im Konzernrechnungswesen bearbeitet werden.

In diesem System sind die Bilanzierungsgrundsätze sowie Kontrollen zur Überwachung der Prozess- und Datenqualität für eine automatisierte Abschlusserstellung hinterlegt.

Die Abschlussprozesse sind weitestgehend automatisiert und werden durch geeignete EDV-gestützte Workflows gesteuert. Sowohl unterstützt durch Stichprobenprüfungen, plausibilisierende und manuelle Kontrollen als auch durch die eingesetzte Software, wird die Vollständigkeit und Richtigkeit von Daten der Rechnungslegung regelmäßig überprüft.

Der Aufsichtsrat und insbesondere der Prüfungsausschuss der Basler AG befassen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig mit wesentlichen Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements sowie der Prüfungsaufträge und Prüfungsschwerpunkte.

7 Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Aufgrund des hohen Exportanteils von Basler erfolgt ein großer Teil der Zahlungsströme in Fremdwährung. Aus Umsatzerlösen abzüglich Materialeinkäufen und sonstiger Kosten in jeweiliger Fremdwährung entstanden insbesondere Nettozuflüsse in CNY, USD sowie JPY. Grundsätzlich werden überschüssige Fremdwährungsguthaben in EUR getauscht. Zudem werden mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Zukunft entstehende Fremdwährungsüberschüsse über Devisentermingeschäfte abgesichert, deren Laufzeit in der Regel zwölf Monate nicht übersteigt. Dadurch sollen Währungsrisiken aus Wechselkurschwankungen minimiert werden.

Derivative Geschäfte werden nicht zu spekulativen Zwecken eingesetzt, sondern dienen lediglich der Minimierung der Fremdwährungsrisiken. Zum Bilanzstichtag bestanden keine derivativen Geschäfte in Fremdwährungen.

Basler schließt derivative Geschäfte ausschließlich mit seinen Hausbanken ab. Das Risiko eines Ausfalls der Kontrahenten sieht der Vorstand als sehr gering an.

8 Bericht nach § 289a HGB

Der Vorstand der Basler AG besteht aus vier Mitgliedern mit folgenden Ressortaufteilungen: Dr. Dietmar Ley verantwortet die Bereiche Forschung & Entwicklung sowie Personal und Organisationsentwicklung; Alexander Temme seit 1.1.2021 (bis 31.12.2020 John Jennings) die Bereiche Vertrieb, Marktkommunikation und Tochtergesellschaften. Arndt Bake ist für Innovation, Digitalisierung, New Business, Marketing und Hardy Mehl für Produktion, Einkauf und Logistik, Finanzen, Controlling, Recht, Investor Relations, Facility, IT verantwortlich.

Die Satzung der Basler AG sieht für die Ernennung und Abberufung von Vorständen folgende Regelung vor:

„Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands, der Widerruf ihrer Bestellung sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstands erfolgen durch den Aufsichtsrat. Dasselbe gilt für die Bestellung eines Vorstandsmitglieds zum Vorsitzenden und weiterer Mitglieder des Vorstands zu stellvertretenden Vorsitzenden.“

Die Satzung der Basler AG kann nur durch die Hauptversammlung und dort nur mit drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals geändert werden.

Das Grundkapital der Basler AG in Höhe von 10,5 Mio. € ist eingeteilt in 10,5 Mio. nennwertlose Stückaktien, die auf den Inhaber lauten.

Die Norbert Basler Holding GmbH hält per 31.12.2020 5.530.152 Aktien und somit 52,67 % der Stimmrechte an der Basler AG.

Die Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Ausgabe oder des Rückkaufs eigener Aktien sind in der Satzung wie folgt geregelt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 26.05.2025 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 5.250.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu Euro 5.250.000 zu erhöhen. Hierbei steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Ferner

kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, um die neuen Aktien der Gesellschaft Dritten gegen Sacheinlage zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihr verbundene Unternehmen anbieten zu können. Der Ausschluss des Bezugsrechts durch den Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 v.H. des Grundkapitals in Höhe von Euro 10.500.000,00 nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet (§ 203 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Börsenkurs ist der arithmetische Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel) oder eines Nachfolgesystems der letzten zehn Börsentage vor Ausübung der Ermächtigung.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag festzulegen.“

Weiterhin ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 26.05.2025 eigene Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden; sie kann aber auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten durchgeführt werden. Der Erwerb darf nach Wahl der Gesellschaft (i) über die Börse oder (ii) mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots bzw. einer an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder (iii) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Tauschangebot gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens bzw. durch eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erfolgen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die so erworbenen Aktien und die bereits früher erworbenen Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden.

Ferner wird der Vorstand ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen und die früher erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Gewährung von Aktien an sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zu verwenden, soweit diese Personen im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zu deren Bezug berechtigt sind.

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen und die früher erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Erfüllung von Wandel- und Opti-

onsrechten bzw. Wandlungspflichten aus durch die Gesellschaft oder von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen ausgegebenen Wandel-, Teilschuld- oder Optionsschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten zu verwenden.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien ist insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen verwendet werden.

Der Vorstand wird die Hauptversammlung bezüglich des Erwerbs eigener Aktien und deren Verwendung jeweils unterrichten. Weitere Sachverhalte nach § 315 Abs. 4 HGB liegen nicht vor.

9 Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f HGB), Corporate Governance Bericht

Die Erklärung zur Unternehmensführung (289f HGB), Entsprechungserklärung zum Corporate Governance Kodex, Erläuterungen zu Unternehmensführungspraktiken sowie eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat finden Sie auf der Internetseite (www.baslerweb.com/Investoren) unter dem Punkt Investoren → Corporate Governance.

10 Grundzüge des Vergütungssystems (§ 289a Abs. 2 HGB)

Bei den nachfolgenden Angaben zur Vergütung der Organe der Basler AG handelt es sich um Angaben nach § 289a Abs. 2 HGB sowie um Angaben aufgrund der Vorgaben des Corporate Governance Kodex.

10.1 Vergütung des Vorstands

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen. Die Mitglieder des Vorstands haben auf Basis der mit ihnen geschlossenen Dienstverträge einen Anspruch auf eine fixe und eine jährliche variable Vergütung sowie auf Nebenleistungen. Die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand sowie die Angemessenheit der Vergütung werden regelmäßig vom Aufsichtsrat überprüft und festgelegt.

Die Gesellschaft gewährt allen Mitgliedern des Vorstands aus ihren Vorstandsverträgen weitere Leistungen, die z.T. als geldwerte Vorteile angesehen und entsprechend versteuert werden, so vor allem die Überlassung eines Geschäftsfahrzeugs sowie die Gewährung von Unfallversicherungsschutz. Nebentätigkeiten sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Die Laufzeiten der Verträge der Mitglieder des Vorstands sind an die Laufzeit der Bestellung zum Mitglied des Vorstands gekoppelt. Die Verträge der Vorstandsmitglieder sehen ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vor. Den Mitgliedern des Vorstands ist es vertraglich untersagt, während der Dauer von eineinhalb Jahren nach Ausscheiden Leistungen an oder für einen Wettbewerber zu erbringen.

10.1.1 Eigene Anforderungen an das Vergütungssystem

Das Vergütungssystem für den Vorstand soll folgende Aspekte adressieren:

- Langfristige Perspektive
- Ertragsstärke
- Wachstum
- Eigenkapitalstärke
- Leistungsorientierung
- Effizienz in der Umsetzung
- Transparenz für alle Beteiligten

Daraus resultieren folgende Anforderungen an das Vergütungssystem:

- Individuelle und angemessene Vergütung
- Ausrichtung auf langfristige Unternehmensentwicklung
- Aufteilung in fixe und variable Bestandteile
- Mehrjährige Bemessungsgrundlage
- Berücksichtigung positiver und negativer Entwicklungen
- Vermeidung von Fehlanreizen i. S. unangemessener Risiken
- Relevante und anspruchsvolle Ziele und Kennzahlen
- Ausschluss nachträglicher Änderung der Erfolgsziele
- Begrenzung der variablen Vergütung
- Aufsichtsrat soll auf außerordentliche Entwicklungen reagieren können

10.1.2 Struktur des Vergütungssystems

Mit jedem einzelnen Vorstand wird bei Vertragsabschluss bzw. Vertragserneuerung ein individuelles Zielgehalt vereinbart. Dessen Höhe ist dabei u. a. abhängig von:

- Aufgaben und Verantwortung
- Leistung
- Marktgegebenheiten
- Wirtschaftlicher Lage der Gesellschaft
- Erfolg und Zukunftsaussichten des Unternehmens
- Externem Vergleichsumfeld
- Interner Vergütungsstruktur

Für alle Vorstände wird ein gleicher prozentualer Anteil vom Zielgehalt definiert, der als Basis für die Berechnung der variablen Vergütung dient. Die Höhe des variablen Anteils berücksichtigt die sonstigen Regelungen im Unternehmen, die Vergleichbarkeit im Markt und die Empfehlungen des Corporate Governance Kodex.

Für die Vorstände der Basler AG wird der variable Anteil auf 25 % vom Zielgehalt festgelegt.

10.1.3 Konzernkennzahlen zur Erfolgsmessung

Die strategische Zielsetzung eines profitablen Wachstumsunternehmens und die grundsätzliche Entscheidung für eine eigenkapitalstarke Unternehmensfinanzierung führen zur Bemessung des Unternehmenserfolgs nach Profitabilität und Wachstum.

Als geeignete Kennzahl für Profitabilität wird hier das Ergebnis vor Ertragsteuern (EBT) im Verhältnis zum Umsatz angesehen.

$$\text{Profitabilität} = \frac{\text{EBT}}{\text{Umsatz}}$$

Als geeignete Kennzahl für Wachstum wird die prozentuale Steigerung der Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr angesehen.

$$\text{Umsatzwachstum} = \frac{\text{Aktueller Umsatz}}{\text{Vorjahresumsatz}} - 1$$

10.1.4 Zielvorgaben

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres werden für beide Kennzahlen Erwartungswerte als Zielvorgaben vereinbart. Die Zielvorgabe für die Profitabilität orientiert sich dabei an der langfristigen Rentabilitätserwartung und soll über die Jahre eine große Konstanz aufweisen. Die Umsatzerwartung berücksichtigt auch mittel- und kurzfristige Einflüsse und wird daher von Jahr zu Jahr stärker schwanken.

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres werden für beide Kennzahlen Toleranzbreiten vereinbart, die den Bereich des normalen Geschäftsverlaufes beschreiben. Die Toleranz soll so bemessen sein, dass ihr unterer Eckwert den Übergang von einem grundsätzlich befriedigenden zu einem unbefriedigenden Ergebnis markiert. Umgekehrt beschreibt der obere Eckwert die Grenze zwischen einer guten und einer sehr guten Leistung.

Als Maß für die Zielerreichung dienen lineare Funktionen bezüglich Profitabilität und Wachstum: Diese Funktionen zeigen jeweils eine 100%ige Zielerreichung, wenn die nach dem Jahresabschluss festgestellten Werte für Profitabilität und Wachstum gerade den Erwartungswerten entsprechen. Sie zeigen

eine 0%ige Zielerreichung, wenn die Erwartungswerte um die Toleranzbreite unterschritten werden. Sie werden negativ, wenn die Abweichungen nach unten noch größer ausfallen.

Profitabilität und Wachstum sind gleichermaßen wichtige Zielsetzungen. Im Zweifelsfall überwiegt die Forderung nach Profitabilität dem stetigen Wachstum. Ausbleibende Profitabilität soll daher nicht unbegrenzt durch Wachstum kompensiert werden können, sodass der Erfüllungsgrad für das Wachstumsziel bei 400 % begrenzt wird. Die Erfüllungsgrade werden mit 50 % zu 50 % ausgeglichen gewichtet. Die Addition beider entsprechend gewichteten Erfüllungsgrade für Profitabilität und Wachstum ergibt das Maß für die Gesamt-Zielerreichung im Geschäftsjahr.

Die eingeforderte Begrenzung des variablen Vergütungsteils wird bei -100 % und bei +400 % vorgenommen.

10.1.5 Bonus

Die Gesamt-Zielerreichung (-100 % bis +400 %) wird mit dem oben definierten variablen Anteil des Zielgehalts (25 % des vereinbarten Zielgehalts) multipliziert und ergibt damit den in € bemessenen Bonusanspruch des jeweiligen Vorstandsmitglieds für das abgelaufene Geschäftsjahr. Demgemäß kann der Bonusanspruch zwischen -25 % des Zielgehalts (Malus) und 75 % des Zielgehalts betragen.

Der so errechnete Bonusanspruch kommt nicht direkt zur Auszahlung. Um die geforderte Langfristigkeit und mehrjährige Bemessungsgrundlage darzustellen, werden die Ansprüche mittels einer Bonus-Bank verzögert ausgezahlt und unterliegen dabei dem zwischenzeitlichen Risiko einer substantiellen Schmälerung durch eine nachträgliche Verschlechterung der Performanz. Für jeden Vorstand wird ein gesondertes Konto für dessen Bonusansprüche geführt.

Der für das vergangene Geschäftsjahr errechnete Bonus oder Malus wird auf das individuelle Konto gebucht. Unter Berücksichtigung eines alten Saldos ergibt sich ein aktueller Kontostand. Sofern dieser Kontostand positiv ist, kommt ein Drittel des Saldos zur Auszahlung. Zwei Drittel werden auf neue Rechnung vorgetragen und im nächsten Jahr berücksichtigt. Negative Salden müssen durch positive Salden oder Bonuseinzahlungen kompensiert werden, bevor Auszahlungen aus der Bonus-Bank erfolgen können.

Um einen besonderen Leistungsanreiz für den Vorstand zu schaffen und diesen zu motivieren, langfristig an der Wertsteigerung des Unternehmens zu arbeiten, hat der Aufsichtsrat beschlossen, einen Teil des Bonus in Aktien zu wandeln. Ab 2019 und befristet bis einschließlich 2020 wird ein individuell fixierter prozentualer Anteil des etwaigen zukünftigen Anspruchs auf variable Vergütung oberhalb der 100 % der Zielerreichung in Aktien gewährt. Für 2020 wird ein Teil der variablen Vergütung in Aktien

in ein fiktives Aktiendepot einfließen. Ein Drittel des Bestandes wird jährlich effektiv geliefert und an die jeweiligen Vorstände übertragen. Details hierzu sind dem Anhang zu entnehmen.

Im Jahr 2020 hat der Aufsichtsrat einen neuen Aktienplan für die Jahre 2021 bis einschließlich 2024 beschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr, wenn der Aufsichtsrat nicht vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahrs dessen Beendigung beschließt. Der neue Aktienplan sieht vor, dass 50 % der variablen Vergütung oberhalb der 100 %-Zielerreichung in Aktien gewährt und in die Bonus-Bank eingestellt werden. Die effektive Lieferung der Aktien erfolgt analog der Auszahlung in bar zu einem Drittel aus dem Bonustopf bzw. dem virtuellen Aktiendepot.

10.1.6 Gesamtvergütung

Die Gesamtvergütung setzt sich aus dem Fixgehalt (75 % des Zielgehalts) und der Auszahlung aus der Bonus-Bank zusammen.

Werden die vereinbarten Ziele bezüglich Profitabilität und Wachstum über mehrere Jahre im Mittel erfüllt, so ergibt sich eine tatsächliche Gesamtvergütung in Höhe des Zielgehalts. Werden die Ziele nachhaltig deutlich verfehlt, so kommt auf Dauer lediglich das Fixgehalt zur Auszahlung (75 % des Zielgehalts).

Im Falle einer mehrjährigen und signifikanten Übererfüllung der Profitabilitäts- und Wachstumsziele ergibt sich allmählich eine Gesamtvergütung von maximal 175 % des Zielgehalts.

Hinsichtlich der Angaben zu den Empfehlungen nach Ziff. 4.2.5 Abs. 3 Satz 2 DCGK (Deutsche Corporate Governance Kodex) verweisen wir auf den Anhang.

10.1.7 Grenzen des Modells und Eingriff des Aufsichtsrats

Ein Vergütungsmodell wird nie alle Eventualitäten realer Einflüsse abbilden können. Es soll so einfach wie möglich sein und wird daher bei außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Rahmenbedingungen versagen müssen.

Im Falle gravierender Krisen (z. B. Weltwirtschaftskrise 2008/2009) oder auch bei nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung abbildbaren Erfolgen des Vorstands (z. B. strategische Erfolge oder Abwenden bedrohlicher Situationen) bietet ein solches Vergütungsmodell keine befriedigenden Ergebnisse.

Um diese systembedingten Nachteile eines geforderten Vergütungssystems zu mildern, behält sich der Aufsichtsrat der Basler AG zwei Möglichkeiten vor, in das System einzugreifen:

- Verzögerte Auszahlung aus der Bonus-Bank
- Sonderzuweisungen in die Bonus-Bank

Im Fall außergewöhnlich schwieriger Umstände, insbesondere auch wenn die Auszahlung von Boni im Hinblick auf die Beanspruchung von Belegschaft oder Gesellschaftern unangemessen erscheint, kann der Aufsichtsrat beschließen, anstehende Auszahlungen aus der Bonus-Bank auszusetzen oder zu verschieben. Der grundsätzliche Anspruch der Vorstände auf Auszahlung bleibt dabei bestehen.

Im Fall ausgesprochen guter, deutlich über allen Erwartungen liegender Leistungen des Vorstands, insbesondere auch dann, wenn sich diese nicht unbedingt in der GuV abbilden, kann der Aufsichtsrat beschließen, Sonderzuweisungen in die Bonus-Bank vorzunehmen. Diese Sonderzuweisungen stehen dann ebenso wie die regulären Boni im mehrjährigen Risiko, bevor sie über Jahre verteilt zur Auszahlung kommen. Die Sonderzuweisungen können individuell für jeden Vorstand beschlossen werden. Sie sind pro Jahr auf maximal 50 % des Jahreszielgehalts beschränkt. Somit begrenzt sich die Vorstandsvergütung bei außerordentlichen Ergebnissen auf maximal 225 % (175 % + 50 %) des Zielgehalts.

Endet die Vorstandsbestellung mit einem negativen Saldo in der Bonus-Bank des jeweiligen Vorstands, so wird dieser vom Unternehmen ausgeglichen. Im Gegenzug sehen die Anstellungsverträge im Falle eines positiven Saldos vor, dass dieser zunächst in der Bonus-Bank verbleibt und damit dem Minderungsrisiko in den Folgejahren, analog zu den Anspruchsberechnungen der verbleibenden Unternehmensvorstände in diesen Jahren, unterliegt. Der Bonus-Bank werden nach Ausscheiden des Vorstands aber keine neuen positiven Ansprüche zugeführt. Die Auszahlungen aus der Bonus-Bank erfolgen zu den für die verbleibenden Vorstände gültigen Regelterminen. Dabei kommt an den beiden auf das Ausscheiden des Vorstandsmitglieds folgenden Regelterminen jeweils ein Drittel des bei Auszahlung bestehenden Saldos zur Auszahlung und am dritten Regeltermin wird der dann bestehende Restsaldo ausgezahlt.

Unabhängig vom Vergütungssystem ist vereinbart, dass Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund auf den Wert von zwei Jahresvergütungen begrenzt sind und grundsätzlich nicht mehr als die Summe der Ansprüche während der Restlaufzeit des Anstellungsvertrages betragen können.

Das von der Hauptversammlung 2011 beschlossene Vergütungsmodell für den Vorstand erfüllt damit die Forderungen des Corporate Governance Kodex nach:

- Individueller und angemessener Vergütung
- Ausrichtung auf langfristige Unternehmensentwicklung
- Aufteilung in fixe und variable Bestandteile
- Mehrjähriger Bemessungsgrundlage
- Berücksichtigung positiver und negativer Entwicklungen

- Vermeidung von Fehlanreizen i. S. unangemessener Risiken
- Relevanten und anspruchsvollen Zielen und Kennzahlen
- Ausschluss nachträglicher Änderung der Erfolgsziele
- Begrenzung der variablen Vergütung
- Eingriffsmöglichkeiten für den Aufsichtsrat bei außerordentlichen Entwicklungen

10.2 Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung festgelegt. Dabei werden der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie die Leitung des Prüfungsausschusses mit angemessenen Zuschlägen berücksichtigt. Eine erfolgsorientierte Vergütung ist für die Mitglieder des Aufsichtsrats in Übereinstimmung mit der Empfehlung des DCGK nicht vorgesehen. Für die Mitgliedschaft im Nominierungs- bzw. Prüfungsausschuss werden zusätzliche Vergütungen geleistet. Die Gesamtvergütung ist dem Anhang zu entnehmen.

11 Nichtfinanzielle Erklärung (§§ 289b bis 289e HGB)

Über diesen Bericht

Der Basler Konzern ist gemäß dem Gesetz zur „Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) für das Geschäftsjahr 2020 zur Aufstellung einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet. Dieser Berichtspflicht gemäß §§ 315b und 315c i.V.m. 289c bis 289e HGB wird durch den vorliegenden zusammengefassten nichtfinanziellen Bericht nachgegangen.

Die gemachten Angaben gelten hierbei generell für den gesamten Konzern. Der Konzern umfasst den im Geschäftsbericht beschriebenen Konsolidierungskreis (siehe Konzernanhang (IFRS) im Geschäftsbericht 2020, Kapitel Grundlagen der Konsolidierung). Konzepte, die nur auf einzelne Bereiche oder Standorte zutreffen, werden als solche gekennzeichnet.

Basler orientierte sich bei der Berichterstellung an den Richtlinien der Global Reporting Initiative (GRI Standards), welche als Rahmenwerk für die Identifikation wesentlicher Themen nach „GRI 101: Grundlagen“ und für die Beschreibung der Managementansätze nach „GRI 103: Managementansatz“ berücksichtigt wurden.

Die Weiterentwicklung konzernweit einheitlicher ESG-Standards (ESG=Environment, Social, Governance) wurde erst kürzlich beschlossen. Der Basler Konzern wird in naher Zukunft ein Rahmenwerk auswählen, das passgenau für die künftige Nachhaltigkeitsstrategie ist und in Anlehnung dieses Standards weitere Tätigkeiten in 2021 aufnehmen.

Die Identifikation wesentlicher nichtfinanzieller Themen im Sinne des § 289c Abs. 3 HGB erfolgte in einem mehrstufigen Prozess unter Beteiligung von Geschäftsführung und Fachabteilungen. Die Ausarbeitung des Gesamtkonzepts erfolgte über eine Wesentlichkeitsanalyse, die unter Beteiligung der Geschäftsführung in einem kleinen Projektteam aufgestellt wurde. Anschließend wurden die Fachabteilungen hinzugezogen und die unter die jeweiligen Verantwortlichkeiten fallenden Themen detailliert ausgearbeitet. Für diesen Bericht sind diejenigen Themen relevant, die große Bedeutung für Geschäftstätigkeit, -verlauf und -lage der Basler AG, sowie wesentliche Auswirkungen auf die nichtfinanziellen Aspekte haben. Auf Grundlage dieser Anforderungen wurden die folgenden Berichtsinhalte ausgewählt:

Nichtfinanzieller Aspekte	Sachverhalte, die gem. § 289c Abs. 3 HGB als wesentlich definiert sind
Arbeitnehmerbelange	Arbeitssicherheit, Bindung & Qualifizierung von Mitarbeitern, Vielfalt & Chancengleichheit
Soziale Belange	Gesellschaftliche Verantwortung
Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Schutz der Menschenrechte im Unternehmen, Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Unternehmen und in der Lieferkette
Umweltbelange	Betriebliches Umweltmanagement

Im Zuge des nichtfinanziellen Berichts sind gemäß § 289c Abs. 3 HGB wesentliche Risiken berichtspflichtig, die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Konzern haben könnten. Basler hat zur systematischen Erfassung von Risiken ein internes Risikomanagementsystem implementiert. Die Ergebnisse des Risikomanagements von Basler werden gesondert im Kapitel *Chancen- und Risikobericht* des Konzernlageberichts beschrieben.

Geschäftsmodell

Entscheidende Faktoren für die über 30-jährige Unternehmensentwicklung sind eine wertorientierte Unternehmenskultur, Identifikation von Chancen und Risiken, Wandlungsfähigkeit beizubehalten. Die

Leidenschaft, kundenorientierte Innovationen voranzutreiben macht das Unternehmen nachhaltig zukunftsfähig. Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit sind wesentliche Markenwerte, für die Basler bei Kunden, Mitarbeitern, Lieferanten, Partnern und anderen Stakeholdern steht.

Die Mission des Unternehmens ist es, Computer Vision Technologie für Applikationen zu entwickeln, die die Lebensqualität steigern. So kommen Bildverarbeitungskomponenten von Basler beispielsweise in Produktionsprozessen zur Minimierung von Verschwendung, in der Halbleiter- und Elektronikproduktion, in der Medizintechnik zur Früherkennung von Krebserkrankungen, in der Intralogistik für eine schnellere Bestellabwicklung in Webshops, bei Recycling von Wertstoffen oder in der Lebensmittelkontrolle zum Einsatz.

Weitere Erläuterungen zum Geschäftsmodell der Basler AG sind im Lagebericht unter Punkt 1.1 abgebildet.

Arbeitnehmerbelange

Qualifizierte und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Basis für den Erfolg der Basler AG. Aus diesem Grund legt das Management der Basler AG besonderen Wert darauf, seinen Beschäftigten ein attraktives Arbeitsumfeld zu bieten sowie durch Aus- und Weiterbildung die passende Qualifizierung für anspruchsvolle Tätigkeiten sicherzustellen. Die Grundlage hierfür bildet ein sicheres Arbeitsumfeld in administrativen sowie gewerblichen Bereichen.

Arbeitssicherheit

Ziel:

Die Basler AG gewährleistet die Sicherheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zentrale Maßnahmen & Due Diligence-Prozesse:

Um das Wohlergehen der Beschäftigten sicherzustellen, werden die gesetzlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes befolgt. Sie sind im Arbeitssicherheitshandbuch schriftlich festgehalten und im Intranet für alle zugänglich. Weiterhin findet eine jährliche Schulung zur Arbeitssicherheit im gewerblichen Bereich statt. Aufgrund der Produktionsinfrastruktur der Basler AG, die auf diverse Maschinen und z. T. auf Reinraumbedingungen angewiesen ist, bilden Betriebsanweisungen zur Luftreinhaltung und Schallminimierung zentrale Maßnahmen des Arbeitsschutzes. Diese Vorgaben werden, zum Beispiel, durch den Einsatz von Luftumwälzungsanlagen in Produktionshallen umgesetzt. Zudem existieren die gesetzlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen in Form eines zentralen Brandmeldesystems, Feuerschutzwände, Rauchentlüftungsanlagen sowie Sprinkleranlagen.

Zur Erkennung möglicher Gefährdungen sowie zur Identifizierung von Handlungsbedarf und zur Ableitung von Maßnahmen, finden regelmäßige Begehungen des Betriebsgeländes sowie des Gebäudes durch einen externen Arbeitssicherheitsdienst statt. Hierbei werden unter anderem Gefahrgutlagerung, Emissionen und Feinstaub innerhalb von Gebäuden, sowie weitere Gefahren für die Gesundheit der Mitarbeiter überprüft. Regelmäßige Messungen der Raumluft im Fertigungsbereich dienen der Überwachung der Luftqualität. Zur Vermeidung erhöhter Staubbelastung werden zusätzliche Messungen und Reinigungsmaßnahmen vorgenommen.

Um das Bewusstsein der Belegschaft zur Vermeidung von Gefahren zu erhöhen und dauerhaft zu sichern, werden Erstunterweisungen sowie regelmäßige Unterweisungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz durchgeführt. Ein Teil der Beschäftigten wird speziell für die Erste Hilfe sowie als Sicherheitsbeauftragte oder Brandschutz- und Evakuierungshelfer ausgebildet und regelmäßig geschult.

Außerdem arbeitet die Basler AG mit dem Fürstenberg Institut zusammen, welches das Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf Prävention von Stressfaktoren beim Gesundheitsmanagement unterstützt.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht im Unternehmen kostenloses Obst und Mineralwasser zur Verfügung und die Basler AG bezuschusst deren Mittagessen in der betriebseigenen Kantine in Ahrensburg.

Die Corona-Pandemie stellte auch den Basler Konzern 2020 vor große Herausforderungen unter anderem in Bezug auf die Arbeitssicherheit. Die Vermeidung der Übertragbarkeit von Viren auf die Beschäftigten hatte zu jeder Zeit oberste Priorität. Durch eine Vielfalt an Maßnahmen wurde erfolgreich das gesamte Team geschützt und zugleich der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten. Neben strengen Hygiene-Vorschriften wurden Produktions- und Büroarbeitsplätze strikt voneinander getrennt. Für den Großteil der Bürotätigkeiten wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter binnen zwei Wochen in die Lage versetzt, von zu Hause zu arbeiten.

Ergebnisse:

Durch die implementierten Maßnahmen und Prozesse erzielt die Basler AG einen hohen Grad an Sicherheit ihrer Belegschaft.

Die Krankenquote der Basler AG betrug in 2020 4,72 % (Vorjahr: 6,06 %). Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde lediglich ein Corona-Krankheitsfall bei Basler bekannt.

Bindung und Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Ziel:

Das Gewinnen und Halten qualifizierter Führungs- und Fachkräfte zur erfolgreichen Umsetzung der Wachstumsstrategie des Unternehmens und der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Zentrale Maßnahmen & Due Diligence-Prozesse:

Die Zufriedenheit der Beschäftigten hat einen sehr hohen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit und Betriebszugehörigkeit und damit auf den Erfolg des Unternehmens. Von wesentlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Basler AG strebt deshalb an, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders zu fördern. Neben diversen Teilzeitmodellen, flexiblen Arbeitszeiten und -orten bietet die Basler AG eine Notfall- und Sonderzeitenbetreuung für Kinder der Beschäftigten an. Diese kann im firmeneigenen Kinderbetreuungsraum oder zu Hause in Anspruch genommen werden. Die Basler AG trägt seit 2011 das Zertifikat der Hertie-Stiftung „Familienfreundliches Unternehmen“. Regelmäßige Audits bestätigen der Basler AG eine starke Durchdringung und kulturelle Verankerung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Weiterhin bietet das Unternehmen für die Beschäftigten der Basler AG die Möglichkeit von Sabbaticals.

Um geeignete Nachwuchskräfte zu finden, aber auch um das soziale Engagement für die Region Ahrensburg zu bestätigen, legt die Basler AG großen Wert auf die eigene Ausbildung junger Menschen. In 2020 betrug die Zahl der Auszubildenden 24.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Personalpolitik des Basler Konzerns ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch interne und externe Schulungen, Lehrgänge, „On-the-Job-Training“ oder durch Selbststudium. Einmal jährlich werden Entwicklungsgespräche mit den Beschäftigten des Konzerns geführt (bisher noch mit Ausnahme der neu akquirierten Unternehmen Basler China und Silicon Software), in denen Entwicklungsziele zwischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin und Führungskraft vereinbart werden. Der Fortschritt wird regelmäßig überprüft.

Ergebnisse:

Aufgrund der implementierten Maßnahmen konnte die Basler AG die angemessene Qualifikation seiner Mitarbeitenden und ein attraktives Arbeitsumfeld gewährleisten. Darüber hinaus wurden neue Mitarbeitende hierdurch gewonnen. Die Mitarbeiterzufriedenheit spiegelt sich unter anderem in der niedrigen Fluktuationsrate von 2,07 % (VJ: 1,13 %) wider.

2020 waren durchschnittlich 857 (VJ: 853) Mitarbeiter im Konzern beschäftigt, davon sind 37,67 % (Vorjahr: 36,85 %) weiblich. Auf Vollstellen-Äquivalente umgerechnet belief sich die durchschnittliche Mitarbeiterzahl auf 807 (Vorjahr: 806).

Der Aufwand für Weiterbildung des Basler Konzerns betrug 394 T€ im Geschäftsjahr 2020 (Vorjahr: 680 T€), dieser wurde temporär durch die Corona-Pandemie negativ beeinflusst.

Vielfalt und Chancengleichheit

Ziel:

Um ein attraktives, effektives und faires Arbeitsumfeld zu bieten, werden Vielfalt und Chancengleichheit unterstützt.

Aufsichtsrat und Vorstand haben im März 2018 (vor den Akquisitionen von Silicon Software und Basler China) beschlossen, dass eine Frauenquote von 30 % bei Bereichsleitungen sowie auch auf Abteilungsleitungs-Ebene der Basler AG spätestens bis Ende 2021 erreicht werden soll.

Zentrale Maßnahme & Due Diligence-Prozesse:

Die Belegschaft des Unternehmens ist durch eine Vielfalt an Herkunftsländern und Kulturen geprägt. Um die Integration von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen verschiedener Nationalitäten und Generationen zu fördern werden Sprachkurse angeboten. Es findet in vielen Bereichen intensiver Austausch über Video-Konferenzen sowie Besuche in den Niederlassungen statt. Es werden Projekte mit internationaler Beteiligung aufgesetzt und durch Social Events unterstützt. Ein Großteil der Kommunikation des Unternehmens wird in deutscher und englischer Sprache abgebildet.

Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst hat der Aufsichtsrat Ziele für die Erreichung von Geschlechterquoten in Aufsichtsrat und Vorstand festzulegen. Der Aufsichtsrat hat auf seiner Sitzung im März 2018 beschlossen, dass bis auf Weiteres in Aufsichtsrat und Vorstand

zwar eine Erhöhung der Frauenquote angestrebt wird, diese jedoch nicht zwingend erreicht werden muss.

Das Unternehmen bietet ein spezielles Förderprogramm (High Potential Programm) an, um talentierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Führungsaufgaben zu qualifizieren. Im Programmdurchlauf 2020 wurde der Schwerpunkt des international aufgelegten Programms auf die Förderung von Frauen in Führungspositionen gelegt.

Mit Prof. Dr. Mirja Steinkamp sowie Dorothea Brandes beträgt die Frauenquote im Aufsichtsrat der Basler AG zurzeit über 30 %. Der Vorstand besteht aktuell aus vier männlichen Vertretern.

In der Konzernzentrale in Ahrensburg wird dem Thema Arbeit und Integration eine hohe Bedeutung beigemessen. Es gibt einen Betriebsrat sowie eine Behindertenvertretung. Der barrierefreie Ausbau des Unternehmens wird konsequent vorangetrieben.

Ergebnisse:

Aufgrund von Integrationsmaßnahmen und hoher Internationalität verfügt der Basler Konzern über eine hohe Diversität in der weltweiten Belegschaft, wobei das Unternehmen bestrebt ist, sukzessive die Wertschöpfungstiefe in den Auslandsgesellschaften zu steigern und sich von einer internationalen zu einer globalen Firma zu wandeln. Durch die Nutzung digitaler Tools konnte die internationale Zusammenarbeit und damit die Diversität im Denken und Handeln trotz Covid-19 weiter gesteigert werden.

Die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands ist die Bereichsleitung bzw. die leitenden Angestellten und darunter folgt die Abteilungsleitung. Zum 31.12.2020 waren bei der Basler AG 27,27 % weibliche leitende Angestellte sowie 20,00 % Abteilungsleiterinnen beschäftigt. Für den Konzern wurden noch keine Zielgrößen definiert. Die Zielgrößen zur Förderung der Teilhabe von Frauen in Führungspositionen wurden zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht erreicht. Diese Entwicklung ist den M&A-Transaktionen kleinerer Unternehmen in den vergangenen zwei Jahren geschuldet, bei denen überwiegend Männer in Führungspositionen tätig sind. Die Möglichkeiten im Rahmen des organischen Wachstums über den kurzen Zeitraum waren nicht ausreichend, um diesen Effekt zu kompensieren. Darüber hinaus wurden in 2020 aufgrund der Corona-Pandemie Neueinstellungen eingebremst und der Management-Fokus auf die Sicherheit und Stabilität der Organisation gelegt.

Das spezielle Förderprogramm (High Potential Programm), welches sich auf den gesamten Basler Konzern bezieht, konnte auch im Covid-19 geprägten Jahr 2020 durchgeführt werden. Es wird beabsichtigt, die Hälfte der Programmplätze mit Frauen zu besetzen und sich auch inhaltlich unter anderem mit der Frage Diversität und Führung auseinander zu setzen. Ziel ist es, geeignete Führungskräfte zu identifizieren und zu fördern und den Anteil von Frauen in Führungspositionen langfristig zu erhöhen. Im vergangenen Jahr wurden für das High Potential Programm vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgewählt, darunter befanden sich zwei Frauen und zwei Männer.

Gewinnerin des jährlich ausgeschriebenen Innovationswettbewerbs war 2020 erstmals eine Mitarbeiterin aus der Niederlassung in Ahrensburg. Unternehmensweit hatten sich 20 Beschäftigte beworben, von denen drei weiblich waren.

Sozialbelange

Gesellschaftliche Verantwortung

Die Basler AG trägt gesellschaftliche Verantwortung. Dies gilt insbesondere für den Standort der Konzernzentrale in Ahrensburg, da dort die Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt ist.

Ziel:

Ziel der Basler AG ist es, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung vor Ort zu fördern und die Interessen lokaler Anspruchsgruppen zu berücksichtigen.

Zentrale Maßnahmen & Due Diligence-Prozesse:

Dem Konzern fällt als einem der größten Arbeitgeber am Standort Ahrensburg eine zentrale Rolle für die lokale Wirtschaft und Gesellschaft zu. Diese nimmt er in unterschiedlichen Bereichen extern und intern wahr.

So bietet die Hauptniederlassung in Ahrensburg Workshops an Schulen an, um das Interesse für die unterschiedlichen Berufsfelder des Konzerns zu wecken und als lokaler Arbeitgeber bereits frühzeitig auf sich aufmerksam zu machen. Die Basler AG, Ahrensburg, nimmt jährlich am Girls Day teil, richtet Hackathons für Nachwuchsprogrammierer aus, unterstützt Flüchtlingsprojekte vor Ort sowie weitere soziale Projekte wie „Wi mook dat“ oder „Kinder helfen Kindern“ mit der Teilnahme am „Hamburger Commercial Bank Run“ im Sommer 2019.

Dr. Dietmar Ley, CEO des Unternehmens, ist ehrenamtlich im Hochschulrat der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Hamburg sowie im Vorstand des Fachverbands Robotik und Automation des Verbands Deutscher Maschinen- und Anlagenbau VDMA tätig.

Weiterhin engagiert sich Dr. Klaus-Henning Noffz als Vorsitzender des Vorstands der Fachabteilung Industrielle Bildverarbeitung des VDMA.

Ergebnis:

Durch ihr gesellschaftliches Engagement fördert die Basler AG die lokale Wirtschaft. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Nachwuchsarbeit.

Auch 2020 waren all diese Aktionen fest im Terminplan der Basler AG vorgesehen, aber viele davon mussten leider aufgrund von Corona abgesagt werden.

Achtung der Menschenrechte & Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Ziel:

Ziel dieses Konzeptes ist die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen sowie Korruption und Bestechung in den Geschäftsbeziehungen der Basler AG.

Zentrale Maßnahmen & Due Diligence-Prozesse:

Die Konformität der Geschäftstätigkeiten des Konzerns mit gesetzlichen Vorgaben und Menschenrechten sowie die Ablehnung von Korruption und Bestechung sind für die Basler AG selbstverständlich. Daher hat der Konzern einen „Code of Conduct“ erarbeitet, der in der Konzernzentrale bereits eingeführt und geschult wurde und im kommenden Geschäftsjahr weiter ausgerollt wird.

Die Basler AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen, soweit bereits geschult, nehmen auf Basis der Unternehmenswerte am fairen Wettbewerb teil. Hierbei wird auf Integrität, Vertrauen sowie respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander, intern und extern, Wert gelegt. Die Basler Gruppe übernimmt Verantwortung, indem sie die Folgen unternehmerischer Entscheidungen und Handlungen in ökonomischer, technologischer wie auch in sozialer und ökologischer Hinsicht bedenkt und einen angemessenen Interessensausgleich herbeiführen. Die Basler Gruppe respektiert daher im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit, der Umsetzung ihrer Strategie und der Erreichung ihrer Ziele gelten-

des Recht und erwartet das Gleiche von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ihren Geschäftspartnern. Die Unternehmenskultur wird von dem verantwortungsbewussten und ethischen Handeln jeder Mitarbeiterin und jedes Mitarbeiters getragen.

Ungesetzliches Verhalten kann erheblichen wirtschaftlichen Schaden verursachen. Bereits der Anschein einer Rechtsverletzung kann die Marktposition der Basler Gruppe beeinträchtigen. Die Konsequenzen des eigenen Handelns sind daher auch daran zu messen, wie sie sich auf den Ruf der Basler Gruppe als vertrauenswürdiger Geschäftspartner und die Integrität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Geschäftsführung auswirken.

Jedes Handeln muss daher auf einem klaren Verständnis der rechtlichen Vorschriften, der unternehmensinternen Vorschriften und gemeinsamen Wertvorstellungen beruhen. Alle Organe, Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Basler Gruppe sind verpflichtet, diesen Code of Conduct einzuhalten. Dabei kommt insbesondere den Organen und Führungskräften Vorbildfunktion zu. Gleichzeitig haben sie die Aufgabe, die Einhaltung des Code of Conduct durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzufordern und sie dabei zu unterstützen.

Dieser Code of Conduct beschreibt den Rahmen dafür, wie die vorstehend genannten Grundsätze bei der täglichen Arbeit umzusetzen sind. Die Regeln des Code of Conduct erleichtern die Einhaltung rechtlicher Vorschriften und interner Regelungen. Sie können jedoch keine vollständige Sammlung der Pflichten aller Rechtsordnungen, in denen das Unternehmen tätig ist, darstellen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind daher verpflichtet, sich in Zweifelsfällen kompetenten Rat einzuholen. Dafür stehen die Führungskräfte und Fachabteilungen zur Verfügung.

(Auszug aus dem Code of Conduct der Basler AG)

Für folgende Themen gibt der Basler Code of Conduct Handlungsanweisungen:

- Einhaltung der Gesetze
- Integrität und Unternehmensführung (Arbeitssicherheit, Belästigung, Diskriminierung, fairer Umgang, Meinungsfreiheit, Datenschutz)
- Verhalten im Wettbewerb (Korruption, Bestechung, Bestechlichkeit, Einladungen, Geschenke, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Handelskontrollen, Außenhandelsrecht, Insiderhandel)

- Arbeitsbedingungen
- Umweltschutz
- Schutz von Unternehmensvermögen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Ergebnis:

Die Schulungen in den Auslandsniederlassungen zum „Code of Conduct“ konnten nicht wie geplant 2020 vorgebracht und mussten aufgrund von Covid-19 zeitlich nach hinten verschoben werden.

Für das Geschäftsjahr 2020 sind der Basler AG weder Fälle von Korruption und Bestechung, noch Verstöße gegen Menschenrechte im Unternehmen bekannt geworden.

Umweltbelange

Betriebliches Umweltmanagement

Basler nimmt seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und den nachfolgenden Generationen an und ergreift Maßnahmen, um die Emission von Treibhausgasen zu reduzieren und verantwortungsvoll mit Ressourcen umzugehen. Näheres regelt die Erklärung der Basler AG zur Umweltpolitik.

Ziel:

Die Basler AG möchte einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz leisten und diesen kontinuierlich weiterentwickeln.

Zentrale Maßnahmen & Due Diligence-Prozesse und Ergebnisse:

Als zentrale und kontinuierliche Maßnahme gilt die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ein umweltbewusstes Handeln bei der Arbeit und im Alltag.

Der Betrieb der Produktionsstätten und Verwaltungsgebäude benötigt Energie. Dies verursacht neben Kosten auch klimaschädliche Emissionen in Form von CO₂ und anderen Klimagasen. Auch wenn die Herstellung von Kameras im Branchenvergleich verhältnismäßig wenig energieintensiv ist, wird Basler wegen der gesamtgesellschaftlichen Relevanz des Themas in der neuen ESG-Strategie einen Schwerpunkt auf die Verringerung des CO₂-Abdrucks des Unternehmens legen.

Den Strom bezieht die Basler AG von den Stadtwerken in Ahrensburg, dieser wird bereits zu 100 % aus erneuerbaren Energien erzeugt. Durch eine permanente Wartung der technischen Anlagen sowie bei Erneuerung der Verwendung neuester Technologien und Umweltstandards wird gewährleistet, dass diese eine möglichst hohe Energieeffizienz aufweisen, wie z. B. durch die Umrüstung bestehender Leuchten in vielen Bereichen auf LED. Weiterhin wird der sich augenblicklich in der Umsetzung befindliche Anbau des Firmengebäudes in Ahrensburg nach den neusten technischen Standards ausgeführt.

In der Produktion verwendet die Basler AG nur Gefahrstoffe (z. B. Lötpaste), soweit dies notwendig ist. Vor der Verwendung dieser Stoffe wird eine Substitutionsprüfung durchgeführt, d. h. es wird geprüft, ob es umweltverträglichere Alternativen gibt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Basler AG sowie der anderen deutschen Standorte sortieren den Müll, welcher innerhalb der Büroräume und Produktionsflächen entsteht. Metallschrott, Platinen und Kunststoffe werden in gesondert gekennzeichneten Abfallbehältern gesammelt und von zertifizierten Fachbetrieben entsorgt.

Dank modernster Videokonferenzsysteme kann die Kommunikation mit den Tochterunternehmen oder auch Kunden und Lieferanten effizienter gestaltet und so gleichzeitig Dienstreisen verringert werden.

Weiterhin hat die Basler AG in Ahrensburg im Sommer 2020 erneut an der Ahrensburger Aktion „Stadtradeln“ teilgenommen. Ziel dieser Aktion ist es, für mehr Klimaschutz und Lebensqualität in den Kommunen privat und beruflich möglichst viele Kilometer mit dem Fahrrad zurückzulegen.

Ergebnis:

Die Basler AG erfüllt die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Emissionen, Energieverbrauch und Gefahrstoff und stellt - wo möglich und notwendig - auf neueste Technologien um. Weiterhin wurde 2020 der Grundstein für eine unternehmensweite ESG-Strategie mit dem Schwerpunkt der langfristigen Reduktion des CO₂-Abdrucks beschlossen. Diese wird 2021 umgesetzt und in kommenden Berichten sukzessive näher erläutert.

In 2020 hat der Basler Konzern einmal mehr bewiesen, dass der Erfolg des Unternehmens auch mit weniger Reisetätigkeit und der Abbildung vieler Meetings über digitale Tools sichergestellt werden kann. Auch wenn sich dieser niedrige Stand nach der erfolgreichen Bekämpfung von Covid-19 sicher nicht auf Dauer wird fortsetzen lassen.

12 Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 312 Abs. 3 Satz 3 Aktiengesetz (AktG) hat Basler einen Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgestellt. Dieser Bericht schließt mit folgender Erklärung des Vorstands: „Wir erklären, dass die Basler AG, Ahrensburg, bei den im Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und Personen aufgeführten Rechtsgeschäften nach den Umständen, die uns zu dem Zeitpunkt der Vornahme der Rechtsgeschäfte bekannt waren, angemessene Gegenleistungen erhalten hat und wir nicht benachteiligt wurden. Andere Maßnahmen i.S. des § 312 AktG sind weder getroffen noch unterlassen worden.“

Ahrensburg, 25. März 2021

Dr. Dietmar Ley

Arndt Bake

Hardy Mehl

Alexander Temme

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt

sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), nationaler BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des nationalen BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des nationalen BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige ihrer beherrschenden Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Zur Wahrung der Schriftform ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung und Austausch eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien je einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben (z.B. Bestellschein) angenommen wird.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.